

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Sportbootführerschein](#) > [SportSeeSchiffV](#)

Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen und die Besetzung von Traditionsschiffen (Sportseeschifferscheinverordnung - **SportSeeSchiffV**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (BGBl. I Seite 394)

Bekanntmachung der Neufassung der Sportseeschifferscheinverordnung vom 03. März 1998 ([BGBl. I](#) Seite 394)

geändert durch

- Artikel 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 4016),
- Artikel 5 der Achten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28. September 1999 (BGBl. I Seite 1938),
- Artikel 4 der Neunten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I Seite 1735),
- Artikel 431 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785),
- Artikel 2 der Verordnung zur Anpassung der Regelungen über die Inbetriebnahme, Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten und Wassermotorrädern vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3457),
- Artikel 1 und 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2002 (BGBl. I Seite 3733),
- Artikel 5 und 9 der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. I Seite 2288),
- Artikel 5 der Achten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I Seite 1417),
- Artikel 511 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407),
- Artikel 1 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften in der Seeschiffahrt vom 15. April 2008 (BGBl. I Seite 741),
- Artikel 4 der Elften Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 07. April 2010 (BGBl. I Seite 399),
- Artikel 7 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 02. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2102),
- Artikel 543 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474),
- Artikel 53 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),
- Artikel 7 der Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 03. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1016),
- Artikel 4 Nummer 132 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I Seite 3154),
- Artikel 626 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474),
- Artikel 2 der Neunzehnten Schiffssicherheitsverordnung vom 03. März 2020 (BGBl. I Seite 412),

zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 125 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1666).

Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Beauftragung

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Prüfungskommission

§ 4a Prüfungsausschüsse und Abnahme der Prüfung zum Sportküstenschifferschein

§ 5 Antrag

§ 6 Voraussetzungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

§ 7 Prüfungsanforderungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

§ 8 Durchführung der Prüfungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

§ 9 Prüfungsanforderungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

§ 10 Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

§ 11 Grundsätze für die Besetzung von Traditionsschiffen

§ 11a (aufgehoben)

§ 12 Ersatzausfertigung, Ausstellung in anderen Fällen

§ 13 Rücknahme und Entzug

§ 14 Verzeichnis

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Übergangsregelung

Anlagen

Stand: 01. Oktober 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschifffahrt](#) [> Sportbootführerscheine](#) [> SportSeeSchiffV](#) [> Bekanntmachung](#)

Bekanntmachung der Neufassung der Sportseeschifferscheinverordnung vom 03. März 1998

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung vom 17. Dezember 1997 ([BGBl. I Seite 3197](#)) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) unter ihrer neuen Überschrift in der seit 30. Dezember 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils am 1. Januar 1993, teils am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1992 ([BGBl. I Seite 2061](#), [1993 I Seite 228](#)),
2. den am 30. Dezember 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1.

des § 7 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 ([BGBl. I Seite 541](#)) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 ([BGBl. I Seite 821](#)),

zu 2.

des § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1994 ([BGBl. I Seite 2802](#)), § 9 Absatz 1 Satz 1 Eingangssatz geändert durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 6. Juni 1995 ([BGBl. I Seite 778](#)), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 ([BGBl. I Seite 821](#)).

Stand: 30. Dezember 1997

Richtlinien
zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I Seite 2061),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 4016),

durch den
Deutschen Motoryachtverband e.V.
und den
Deutschen Segler-Verband e.V.

vom 03. August 1999 (VkBl. 1999, Seite 577),
geändert durch Erlass vom 12. Februar 2003 (VkBl. 2003, Seite 99),
geändert durch Erlass vom 15. September 2005 (VkBl. 2005, Seite 652),
geändert durch Erlass vom 14. Juni 2011 (VkBl. 2011, Seite 440),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 SportSeeSchiffV vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4016), übertragene Aufgabe der Erteilung von Sportküstenschifferscheinen gemäß § 7 Abs. 4 nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch, die hiermit veröffentlicht werden.

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§§ 4a, 5, 6 SportseeSchiffV)**
- 2. Prüfungstermine (§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**
- 3. Zentrale Verwaltungsstelle und Prüfungsausschüsse (§ 3 Abs. 2, § 4a Sport-SeeSchiffV)**
- 4. Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommission (§ 4a SportSeeSchiffV)**
 - 4.1 Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer
 - 4.2 Bildung der Prüfungskommission
- 5. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 4 SportSeeSchiffV)**
- 6. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Durchführung der theoretischen Prüfung
 - 6.3 Durchführung der praktischen Prüfung
- 7. Ergebnis der Prüfung**
- 8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)**
 - 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
 - 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 12 Abs. 1 SportSeeSchiffV)
 - 8.3 Ausstellung von Sportküstenscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

9. Widerspruchsverfahren

10. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

11. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 11.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
- 11.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen
- 11.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
- 11.1.3 Reisekosten
- 11.2 Erhebung der Kosten
- 11.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten eingehaltenen Gebühren

12. Jahresbericht und Statistik (§ 14 Abs. 2 SportseeSchiffV)

13. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Anlagen

- Anlage 1 Theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS)
- Anlage 2 *) Fragenkatalog
- Anlage 3 Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS)
- Anlage 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb sowie zur Ausstellung des Sportküstenschifferscheins (SKS)
- Anlage 5 Rechtsbehelfsbelehrung
5.1 bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum Sportküstenschifferschein und bei Ablehnung der Erteilung
5.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 6 **) Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 7 **) Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

*) Die Anlagen sind nicht abgedruckt, können aber bei der Zentralen Verwaltungsstelle im Deutschen Segler-Verband e. V., Gründgensstraße 18, 23309 Hamburg, bezogen werden.

**) Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§§ 4a, 5, 6 SportSeeSchiffV)

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4) bei dem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen. Der Bewerber wird zur Prüfung erst zugelassen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt (§ 6 Abs. 1):

- Besitz des Sportbootführerscheines-See gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See
- für die Antriebsart "Antriebsmaschine" Nachweis von mindestens 300 Seemeilen auf Motoryachten in den Küstengewässern; für die Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" Nachweis von mindestens 300 Seemeilen auf Segelyachten mit Antriebsmaschine in den Küstengewässern.

Seemeilen müssen vor der Zulassung zur praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

- Nachweis über die Entrichtung der jeweiligen Gebühren (Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr, Gebühr für die Wiederholung einer Prüfung). Bei Rücktritt von der Prüfung wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet.

**2. Prüfungstermine
(§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfungsausschüsse legen entsprechend den Erfordernissen Prüfungs-
termine und Prüfungsorte fest. Die Mindestteilnehmerzahl für die theoretische
Prüfung beträgt 10, für die praktische Prüfung 5 Bewerber. Davon kann nur in
besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

3. Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) und Prüfungsausschüsse (§ 3 Abs. 2, § 4a SportSeeSchiffV)

Die Zuständigkeit sowie die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Prüfungsausschüsse obliegt der Zentralen Verwaltungsstelle.

Die Leiter der Prüfungsausschüsse melden der Zentralen Verwaltungsstelle vorab Ort und Zeitpunkt der Prüfung und berichten über deren Durchführung (Angaben der Mitglieder der Prüfungskommission, Anzahl der zugelassenen Bewerber sowie die Ergebnisse der Prüfungen und die ausgestellten Sportküstenschifferscheine).

4. Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen (§ 4a SportSeeSchiffV)

4.1 Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer

Die Leiter der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.

Der Lenkungsausschuss bestellt die in Prüfungskommissionen tätigen Prüfer, welche die beliebigen Verbände vorgeschlagen haben, für den Zeitraum von fünf Jahren. Die Bestellung der Prüfer erfolgt grundsätzlich nur für einen bestimmten Prüfungsausschuss. Prüfer, die für einen PA bestellt sind, der aufgrund seiner regionalen Zuständigkeit keine praktischen Prüfungen abnimmt, können im Einzelfall von einem anderen Prüfungsausschuss für die Abnahme von praktischen Prüfungen als Gastprüfer eingesetzt werden.

Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem der Prüfer sein 72. Lebensjahr vollendet.

Die Prüfer müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheines sein und in dieser Eigenschaft über eine ausreichende Praxis verfügen und die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe der Verordnung und dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen. Der Lenkungsausschuss hat die in Prüfungskommissionen tätigen Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 dieser Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkB1. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Prüfungstätigkeit zum SKS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.

4.2 Bildung der Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden jeweils vom Leiter des Prüfungsausschusses gebildet.

**5. Inhalt der Prüfung
(§ 7 Abs. 1 und 4 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3). Der Inhalt der theoretischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 1 und dem darauf beruhenden Fragenkatalog (Anlage 2). Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 3.

6. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber ihre Identität anhand eines amtlichen Nachweises, in der Regel des Personalausweises, nachzuweisen. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Bei Täuschungsversuchen oder bei Störung des Prüfungsablaufes wird der Bewerber von der Prüfung bzw. dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Dieser Prüfungsteil gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

6.1.2 Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder zieht er seinen Antrag vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Wenn der Bewerber nach Bekanntgabe der theoretischen Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurücktritt, gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden; wenn der Bewerber nach Beginn der praktischen Prüfung zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden. Kann der Bewerber aus wichtigem Grunde an der Prüfung nicht teilnehmen, so gilt die Prüfung als nicht angetreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Krankheitsfalle kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

6.1.3 Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen theoretischen und praktischen Prüfung sind Protokolle zu fertigen. Aus ihnen müssen u. a. hervorgehen:

- Ort und Datum der Prüfung,
- Beginn und Ende der Prüfung bzw. Teilprüfung,
- Anzahl und Namen der Bewerber, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Nichterscheinen von Bewerbern, Rücktritt von der Prüfung bzw. vorzeitiger Abbruch,
- Ergebnis der Prüfung bzw. Teilprüfungen mit Begründung.

Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den weiteren Prüfern zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

6.1.4 Die Wiederholung der nicht bestandenen theoretischen Prüfung, einer nicht bestandenen Teilprüfung oder die Wiederholung der nicht bestandenen praktischen Prüfung findet nur auf Antrag des Bewerbers statt und ist frühestens nach vier Wochen möglich.

6.2 Durchführung der theoretischen Prüfung

6.2.1 Die schriftliche Prüfung wird in zwei Prüfungsteilen gemäß Anlage 1 und 2 abgelegt:

- Bearbeitung eines Fragebogens mit einem wohlausgewogenen Querschnitt von Fragen aus den Gebieten Navigation, Schifffahrtsrecht, Wetterkunde und Seemannschaft aus den Prüfungsgegenständen (Anlage 1), gemäß Fragenkatalog (Anlage 2) und
- Bearbeitung einer Kartenaufgabe.

Es dürfen nur die auf der Prüfungsaufgabe vermerkten Hilfsmittel benutzt werden.

Der Prüfungsteil Fragebogen ist nicht bestanden, wenn der Bewerber von 60 erreichbaren Punkten nur 32 oder weniger Punkte erreicht. Erreicht der Bewerber 33 bis 38 Punkte, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Erreicht der Bewerber 39 oder mehr Punkte, ist der Prüfungsteil Fragebogen ohne mündliche Prüfung bestanden.

Der Prüfungsteil Kartenaufgabe ist nicht bestanden, wenn der Bewerber von 30 erreichbaren Punkten nur 16 oder weniger Punkte erreicht. Erreicht der Bewerber 17 bis 19 Punkte, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Erreicht der Bewerber 20 oder mehr Punkte, ist der Prüfungsteil Kartenaufgabe ohne mündliche Prüfung bestanden.

Die ggf. erforderliche mündliche Prüfung dauert maximal 15 Minuten und findet in der Regel am Tage der schriftlichen Prüfung statt.

Die festgesetzte Bearbeitungszeit für den nachfolgenden Prüfungsteil beginnt erst nach Ablauf derselben für den vorangegangenen Prüfungsteil.

6.2.2 Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfungsmaßstabes sind für die Prüfer Antwortvorschläge für die Bewertung der von den Bewerbern gegebenen Antworten vorgesehen. Die Antwort des Bewerbers braucht nicht wörtlich mit dem Antwortvorschlag überein zu stimmen. Die Bewertung der Beantwortung der Frage richtet sich danach, in welchem Umfang die gegebene Antwort mit dem sachlichen Inhalt, der Vollständigkeit und der fachlichen Terminologie des Antwortvorschlages übereinstimmt.

6.2.3 Die schriftliche Prüfung findet in zwei Teilen mit folgenden Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|------------------|------------|
| 1. Fragebogen | 90 Minuten |
| 2. Kartenaufgabe | 90 Minuten |

Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu

legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung von 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.

- 6.2.4 Die schriftliche Prüfung ist von mindestens einem Prüfer ständig zu beaufsichtigen.

6.3 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung gemäß Anlage 3 wird als Gesamtprüfung von mindestens zwei Prüfern abgenommen und kann in Gruppen durchgeführt werden. Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber eine geeignete, betriebsfähige und gehörig ausgerüstete Segel-/Motoryacht mit einem Schiffsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muss. Die Prüfungskommission kann die Yacht ablehnen, oder, falls die Prüfung bereits begonnen hat, abbrechen, wenn sie nicht verkehrssicher ist oder aufgrund ihrer Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe oder Tragfähigkeit für die Prüfung ungeeignet ist. Das gleiche gilt, wenn die Yacht nicht mit Gegenständen ausgerüstet ist, die für die in der praktischen Prüfung auszuführenden Manöver erforderlich sind oder nicht für jede an Bord befindliche Person eine zugelassene Rettungsweste vorhanden ist. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 30 Minuten und wird im Bereich der Ostsee, der Nordsee des Mittelmeeres oder des Atlantiks durchgeführt. Jeder Bewerber muss mindestens die Pflichtaufgaben durchführen bzw. nachweisen, die sich aus der Anlage 3 ergeben. Im Übrigen hat der Bewerber die Manöver und Fertigkeiten durchzuführen bzw. nachzuweisen, die der Prüfer aus Anlage 3 auswählt.

7. Ergebnis der Prüfung

7.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zahl in der schriftlichen Prüfung, erforderlichenfalls in der zusätzlichen mündlichen Prüfung, ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und die erforderlichen navigatorischen und seemännischtechnischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht im Geltungsbereich erbracht und zusätzlich nachgewiesen hat, dass er auch zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen, wenn er

1. in der theoretischen Prüfung 39 oder mehr Punkte beim Fragebogen und 17 oder mehr Punkte in der Kartenaufgabe erreicht oder die ggf. jeweils erforderliche mündliche Prüfung bestanden hat,
2. die Fähigkeit zur praktischen Anwendung nachgewiesen hat, indem er in der praktischen Prüfung die vorbeschriebenen bzw. vorgegebenen Manöver und Fertigkeiten mit einem ausreichenden Gesamtergebnis vorgeführt hat. Wird eine Pflichtaufgabe mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

7.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem Bewerber das Ergebnis über das Bestehen der Prüfung mitzuteilen. Hat ein Bewerber die theoretische oder die praktische Prüfung nicht bestanden, so ist diese Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5) mitzuteilen. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten kann nach Absprache beim jeweiligen Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag ihre Entscheidung daraufhin überprüfen, ob ihr bei der Bewertung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist.

Ändert sie ihre Entscheidung nicht, ist dies dem Bewerber schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5) mitzuteilen. Wird die theoretische und praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten bestanden, ist die Prüfung nicht bestanden und die Ausstellung des Sportküstenschifferscheins abzulehnen.

7.3 Wird die theoretische und die praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten abgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

7.4 Hat der Bewerber die Voraussetzungen zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins nach § 6 Abs. 1 SportSeeSchiffV nachgewiesen, ist ihm der Schein gemäß Anlage 1a SportSeeSchiffV baldmöglichst auszustellen.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Sportküstenschifferschein, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Auf Wunsch des Inhabers des Scheines kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Falle sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 12 Abs. 1 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Sportküstenschifferschein wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn der Antragsteller als Inhaber des Scheines anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Sportküstenschifferschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Sportküstenschifferschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportküstenschifferschein verloren gegangen, so ist diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen. Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufbereitung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 zu vermerken.

8.3 Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag einen Sportküstenschifferschein für die jeweilige Antriebsart gegen Vorlage eines anderen Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses ausstellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der vorgelegte Befähigungsnachweis oder das Fertigungszeugnis ist den Anforderungen an den Sportküstenschifferschein für die jeweilige Antriebsart gleichwertig und
- der Inhaber des vorgelegten Befähigungsnachweises oder des Fertigungszeugnisses ist auch im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-See) oder eines anerkannten Befähigungszeugnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See.

Inhaber des B-Scheins der Marine erhalten den Sportküstenschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Sportseeschifferscheinverordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Ausstellung eines Sportküstenschifferscheins gegen Vorlage anderer Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse beantragt und bestehen nicht bereits offensichtlich Zweifel an der Gleichwertigkeit, hat diese den Vorgang dem Lenkungsausschuss zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

9. Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses kann bei diesem oder der Zentralen Verwaltungsstelle, gegen Bescheide der Zentralen Verwaltungsstelle bei dieser, innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Kann der Prüfungsausschuss dem Widerspruch gegen seinen Bescheid nicht abhelfen, ist dieser mit Angabe der Gründe an die Zentrale Verwaltungsstelle abzugeben. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 5). Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat, Klage erhoben werden. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig.

10. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von den beauftragten Verbänden zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 9 Satz 2 BDSG).

11. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

11.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

11.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

11.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

11.1.2.1 Ausstellung des Sportküstenschifferscheins

(§ 15 Abs. 1 Nr. 8 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.2 Ausstellung der Ersatzausfertigung eines Sportküstenschifferscheins nach § 12 Abs. 1

(§ 15 Abs. 1 Nr. 14 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.3 Ausstellung eines Sportküstenschifferscheins nach § 12 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 16 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.4 Eintragung oder Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 13 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

11.1.2.5 Rücknahme oder Entzug eines Sportküstenschifferscheins nach § 13

(§ 15 Abs. 1 Nr. 17 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.2.6 Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung

(§ 15 Abs. 1 Nr. 18 SportSeeSchiffV)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

11.1.3 Reisekosten der Prüfungskommission

(§ 15 Abs. 1 Nr. 20 SportSeeSchiffV)

Für die Mitglieder der Prüfungskommission sind Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung als Auslagen zu erheben. Reisekosten sind anteilig auch von denjenigen Bewerbern zu zahlen, die unentschuldigt an den Prüfungsterminen ferngeblieben sind.

11.2 Erhebung der Kosten

Die Kosten nach § 15 SportSeeSchiffV werden von den Prüfungsausschüssen bzw. der Zentralen Verwaltungsstelle erhoben und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Übrigen werden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (VkB1. S. 88) entsprechend angewendet.

11.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 6 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportküstenschifferscheine bis zum Ende des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 12 SportSeeSchiffV an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Scheine verbundenen Kosten zu verwenden.

**12. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV)**

Die Prüfungsausschüsse legen der Zentralen Verwaltungsstelle für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse mit statistischen Übersichten vor. Die Zentrale Verwaltungsstelle legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 1. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse mit statistischen Übersichten vor (§ 11 Abs. 1). Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nr. 10.

**13. Fach- und Rechtsaufsicht
(§ 2 SportSeeSchiffV)**

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 2 tätig werden. Hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

Anlagen

Anlage 1

Theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der Durchführungsrichtlinien zum Sportküstenschifferschein

Die theoretische Prüfung nach den Durchführungsrichtlinien hat eine maximal erreichbare Punktzahl

- Fragebogen 60 Punkte
- Kartenaufgabe 30 Punkte

und umfasst folgende Prüfungsfächer:

1 Prüfungsfach Navigation

- 1.1 Gebrauch von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen
- 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung
- 1.3 Terrestrische Schiffsortsbestimmung (ohne Vertikal- und Horizontalwinkel)
- 1.4 Stromnavigation
- 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
- 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Gebrauch der Gezeitentafeln (ohne Berechnung der Höhe der Gezeit)
 - 1.6.2 Anwendung der Gezeitenstromtabelle in der Seekarte
- 1.7 Magnetkompass
- 1.8 Elektronische Navigation
 - 1.8.1 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifizierungssystems AIS
 - 1.8.2 Satelliten-gestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS)
 - 1.8.3 Wegpunktnavigation
- 1.9 Radar (Darstellungsarten in der Sportschiffahrt, Ortsbestimmung, Einstellen des Radarbildes, Störung des Radarbildes durch Seegang und Regen)

2 Prüfungsfach Schifffahrtsrecht

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Schiffspapiere

- 2.1.2 Logbuchführung
- 2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)
- 2.1.4 Flaggenrecht
- 2.1.5 Seeunfalluntersuchung
- 2.2 Seeverkehrsrecht
 - 2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung (ohne Radarplotten)
 - 2.2.2 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, 37, 41 bis 53) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschiffahrt betroffen ist
- 2.3 Umweltschutz im 12 sm Bereich (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete)

3 Prüfungsfach Wetterkunde

3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde

3.2 Wolkenformen

3.3 Druckgebilde

3.4 Land- und Seewind

3.5 Anwenden von Seewetterberichten

3.6 Wichtige Wetterregeln

3.7 Nebel (Ursachen)

3.8 Seegang

3.9 Meteorologische Messgeräte: Thermometer, Barometer

4 Prüfungsfach: Seemannschaft

- 4.1 Das Segelfahrzeug
 - Yacht- und Bootsbau
 - Takelung, stehendes und laufendes Gut
 - Segel
 - Ausrüstung (allgemein)
 - Kenntnisse über Segelstellung, Stabilität, Rumpfgeschwindigkeit
 - Antriebsmaschine (Betrieb und Wartung)
 - Umgang mit Tauwerk
 - Bootspflege, Instandhaltung
- 4.2 Das Motorfahrzeug
 - Yacht- und Bootsbau
 - Ausrüstung (allgemein)
 - Kenntnisse über Trimm, Stabilität, Rumpfgeschwindigkeit
 - Antriebsmaschine (Betrieb und Wartung)
 - Umgang mit Tauwerk
 - Bootspflege, Instandhaltung
- 4.3 Führen einer Segelyacht
 - Vorbereitung
 - Manöver im Hafen und auf See
 - bei schwerem Wetter im Küstenbereich
 - bei strömenden Gewässern
 - Mann-über-Bord
- 4.4 Führen einer Motoryacht
 - Vorbereitung
 - Manöver im Hafen und auf See
 - bei schwerem Wetter im Küstenbereich
 - in strömenden Gewässern
 - Mann-über-Bord
- 4.5 Sicherheitsausrüstung (einschließlich Funk)
- 4.6 Seetüchtigkeit
- 4.7 Maßnahmen bei Notfällen
 - Kollision, Grundberührung, Feuer, Wassereinbruch, usw.,
 - Unfälle der Besatzung
 - Hilfeleistung und Rettung auf See
- 4.8 Ankern
 - Ankergeschirr
 - Auswahl der Ankerplätze
 - Ankermanöver
- 4.9 Manörierverhalten (Kursänderungen, Aufstoppen, Geschwindigkeit, Tiefgang)
eingeschränkte Sicht

Anlage 2

Fragen- und Antwortenkatalog für die theoretische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein

Einleitung

Grundlage der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins ist der als Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein nachstehend veröffentlichte Fragen- und Antwortenkatalog.

Dieser Katalog stellt eingedenk des Ziels der Sportseeschifferscheinverordnung einen Beitrag zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in den Küstengewässern, küstennahen Seegewässern und auf der Hohen See zu leisten, eine Hilfe zur Ausbildung zum Sportküstenschifferschein dar. Er enthält musterhaft Fragen und Antworten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie. Hinsichtlich künftiger tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen wird der Fragenkatalog im Sinne einer Qualitätssicherung stets angepasst und dabei die Erfahrungen der Prüfungspraxis berücksichtigt.

Der Rahmen des Inhalts der Prüfungsfächer bestimmt sich nach Anlage 1 zu den Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein.

Anlage 3 (zu Nummer 6.1.3, 6.3)

PRÜFUNGSprotokoll

Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nummer 5 in Verbindung mit Nr. 6.3 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für die Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"

Prüfung am: _____

in _____

Nachname _____ Vorname _____

geboren am _____

Nicht erschienen: Bemerkung: _____

Name Prüfungsyacht: _____

Name Schiffsführer/in: _____

1 PFLICHTAUFGABEN

1.1 Rettungsmanöver Durchführung eines Rettungsmanövers	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
unter Segel	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Maschinenunterstützung	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Bei Prüfung in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ müssen die beiden Manöver (unter Segel und mit Maschinenunterstützung) gefahren werden. Sie dürfen nicht zu einem Manöver zusammengefasst werden. Bei Prüfungen in der Antriebsart „Antriebsmaschine“ wird nur das Manöver mit Antriebsmaschine gefahren.		
1.2 Manöver mit Antriebsmaschine	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Anlegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Ablegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
1.3 Manöver unter Segel	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Wenden oder Halsen/Q-Wende	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Beidrehen/Beilegen	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Wird eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pflichtaufgabe aus den vorstehenden Prüfungsbereichen auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

2 SONSTIGE AUFGABEN

2.1 SEEMANNSCHAFT/FERTIGKEITEN	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Sicherheitseinweisung		
Notrolle		
Handhabung Lifebelt und Lifeline		
Anwenden von Leinen beim An- oder Ablegen (Spring, Vor- und Achterleine, Leine auf Slip)		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

2.2 WETTERKUNDE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Ablesen der Wetterinstrumente (Thermometer / Barometer), Beurteilung der Wetterlage am Ort zum Zeitpunkt der Prüfung		
Diese Aufgabe muss gestellt werden.		

2.3 NAVIGATION	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bestimmung des Schiffsortes; Absetzen, Bestimmen und Umwandeln von Kursen		
Arbeiten mit einem Empfänger für ein satellitengestütztes Funknavigationsverfahren		
Arbeiten mit Steuerkompass oder Handpeilkompass		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

2.4 MOTOR, ELEKTRISCHE ANLAGE UND GASANLAGE	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MOTOR		
Kontrolle vor dem Starten oder nach dem Starten		
ELEKTRISCHE ANLAGE		
Kontrolle		
GASANLAGE		
Bedienung, Kontrolle		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

Von den Aufgaben 2.1 bis 2.4 müssen drei von vier Aufgaben mit „ausreichend“ bewertet werden, sonst ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

2.5 SEEMANNSCHAFT/MANÖVER	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
MANÖVER MIT ANTRIEBSMASCHINE		
Drehen und/oder Aufstoppen auf engem Raum		
Vorbereitung der Yacht für das Ein- und Auslaufen		
Durchführen eines Ankermanövers		

MANÖVER UNTER SEGEL		
Segelsetzen/Segelbergen in Fahrt		
Einreffen und/oder Ausreffen in Fahrt		
Aufschießer fahren		
Von diesen Aufgaben muss eine mit „ausreichend“ bewertet werden. Es dürfen höchstens zwei Aufgaben gestellt werden. Werden beide Aufgaben mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Pflichtaufgaben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

und

- ausreichende Ergebnisse in den Aufgaben aus den Bereichen Seemannschaft/Fertigkeiten Wetterkunde, Navigation und Motor/Elektrik/Gasanlage wie jeweils angegeben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

und

- ausreichende Ergebnisse im Bereich Seemannschaft/Manöver

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

Die praktische Prüfung zum Sportküstenschifferschein

in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel"

in der Antriebsart "Antriebsmaschine"

ist bestanden

ist nicht bestanden

Zusätzliche Begründungen bei "nicht bestanden":

Gesamtdauer der Prüfung: _____ (max. 45 Min.)

Windrichtung: _____

Windstärke: _____ (mind. 2 Bft.)

Ort, Datum

Vors. der Prüfungskommission)

Prüfer/in

Anlage 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb und zur Ausstellung des Sportküstenschifferscheines (SKS)

An den Prüfungsausschuss

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und "und unter Segel" ggf. streichen.

Zulassung zur Prüfung gemäß § 5 der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung / Ausstellung des SKS

Ich beantrage die

- Zulassung zur Gesamtprüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Ausstellung des SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Zulassung zur theoretischen Prüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)
- Zulassung zur praktischen Prüfung / SKS unter Antriebsmaschine und unter Segel *)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Diesem Antrag füge ich bei:

- für die Zulassung zur Prüfung eine Kopie meines Sportbootführerscheines-See (gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See)
- für die Zulassung zur praktischen Prüfung unter Antriebsmaschine und unter Segel *) einen Nachweis über mindestens 300 sm auf Segelyachten (bzw. Motoryachten, wenn SKS nur unter Antriebsmaschine) im Küstenbereich nach Erwerb des Sportbootführerscheines-See
- für die Ausstellung des SKS ein Lichtbild (38 x 45 mm, nicht älter als ein halbes Jahr), Halbprofil ohne Kopfbedeckung.

Mir ist bekannt, dass die theoretische und praktische Prüfung innerhalb von 24 Monaten bestanden werden muss, sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Sportküstenschifferschein wird nicht ausgestellt. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben der SKS entzogen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5

Rechtsbehelfsbelehrung

5.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins und bei Ablehnung der Erteilung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses oder der Zentralen Verwaltungsstelle, 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

5.2 eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anmerkung für die Zentrale Verwaltungsstelle: hier ist Sitz und Anschrift des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagten (Deutscher Motoryachtverband e. V. / Deutscher Segler-Verband e. V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Richtlinien
zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I Seite 2061),
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3197),

durch den
Deutschen Motoryachtverband e.V.
und den
Deutschen Segler-Verband e.V.

vom 27. Januar 1993 (VkBl. Seite 108),
geändert durch Erlass vom 19. Dezember 1997 (VkBl. 1998 Seite 69),
geändert durch Erlass vom 27. Juli 1999 (VkBl. 1999 Seite 587),
geändert durch Erlass vom 12. Februar 2003 (VkBl. 2003 Seite 98),
geändert durch Erlass vom 31. März 2004 (VkBl. 2004, Seite 213),
geändert durch Erlass vom 15. September 2005 (VkBl. 2005, Seite 562),
geändert durch Erlass vom 14. Juni 2011 (VkBl. 2011, Seite 440),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

**Durchführungsrichtlinien
Sportsee-/Sporthochseeschifferschein**

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 SportSeeSchiffV übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§§ 5, 6 SportseeSchiffV)**
- 2. Prüfungstermine (§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**
- 3. Bildung der Prüfungskommissionen und Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 SportSeeSchiffV)**
 - 3.1 Bildung der Prüfungskommissionen
 - 3.2 Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen
- 4. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)**
 - 4.1 Sportseeschifferschein
 - 4.2 Sporthochseeschifferschein
- 5. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**
 - 5.1 Durchführung der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Sportseeschifferscheinprüfung
 - 5.1.3 Sporthochseeschifferscheinprüfung
 - 5.2 Durchführung der praktischen Prüfung
- 6. Ergebnis der Prüfung**
- 7. Widerspruchsverfahren**

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

- 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung
- 8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise
 - 8.3.1 Sportseeschifferschein
 - 8.3.2 Sporthochseeschifferschein
- 8.4 Sonstige Fälle
- 8.5 Prüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis bei allen Anträgen nach Nummern 8.3 und 8.4

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen
 - 10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
 - 10.1.3 Reisekosten
- 10.2 Erhebung der Kosten
- 10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten eingehaltenen Gebühren

11. Jahresbericht und Statistik (§ 14 Abs. 2 SportseeSchiffV)

12. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Anlagen

- Anlage 1 Theoretische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV
- Anlage 2 Praktische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"
- Anlage 3 Theoretische Prüfung Sporthochseeschifferschein (SHS) nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV
- Anlage 4 Anforderungen an Yachten für die Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins
- Anlage 5 ^{*)} Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportseeschiffer- oder des Sporthochseeschifferscheins
- Anlage 6 ^{*)} Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins gegen Vorlage anderer Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise
- Anlage 7 Rechtsbehelfsbelehrung
7.1 bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein und bei Ablehnung der Erteilung des jeweiligen Scheins
7.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 8 ^{**)} Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 9 ^{**)} Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

^{*)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt, können aber bei der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein, Gründgensstraße 18, 23309 Hamburg, oder im Internet unter <http://www.dsv.org/index.php?id=57> bezogen werden.

^{**)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§§ 5, 6 SportSeeSchiffV)

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins spätestens einen Monat vor dem von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzten Prüfungstermin auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 5) bei der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg zu stellen. Die jeweilige Prüfungsgebühr sowie die von der Zentralen Verwaltungsstelle aufgegebenen Reisekosten sind spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin zu entrichten. Bei Rücktritt wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet. Der Bewerber wird zur Prüfung erst zugelassen,

- bei Beantragung eines Sportseeschifferscheins, wenn er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- bei Beantragung eines Sporthochseeschifferscheins, wenn er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erfüllt.

Die nachzuweisenden Seemeilen müssen auf Yachten im Seebereich, d. h. im Bereich der Hohen See, der küstennahen Seegewässer oder der Küstengewässer einschließlich der Seeschiffahrtsstraßen, zurückgelegt worden sein. Für den Nachweis ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

**2. Prüfungstermine
(§ 3 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle legt entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig Prüfungstermine und Prüfungsorte fest. Die Mindestteilnehmerzahl für die theoretische Prüfung beträgt 20 Bewerber, für die praktische Prüfung 5 Bewerber. Davon kann nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.

3. Bildung der Prüfungskommissionen und Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 SportSeeSchiffV)

3.1 Bildung der Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden jeweils von der Zentralen Verwaltungsstelle gebildet.

3.2 Bestellung der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen

Die Bestellung zum Vorsitzenden oder Prüfer erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Prüfer sein 72. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen geeignet und zuverlässig sein, insbesondere die nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Qualifikation besitzen und die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen.

Der Lenkungsausschuss hat die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und die Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkBl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Prüfungstätigkeit zum SSS/SHS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.

4. Inhalt der Prüfung (§ 7 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)

4.1 Sportseeschifferschein

Die Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3). Der Inhalt der theoretischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 1. Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus der Anlage 2.

4.2 Sporthochseeschifferschein

Die Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins besteht aus einer theoretischen Prüfung. Die Prüfung in den Fächern Navigation, Schifffahrtsrecht und Wetterkunde erfolgt schriftlich und, soweit dies nach Nummer 5.1.1.1 dieser Richtlinie vorgesehen ist, mündlich. Die Prüfungen im Fach Handhabung von Yachten erfolgt mündlich. Der Inhalt der Prüfungen ergibt sich aus Anlage 3.

5. Durchführung der Prüfung (§ 8 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

5.1 Durchführung der theoretischen Prüfung zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Wird die theoretische Prüfung in Teilprüfungen abgelegt, so sind diese innerhalb von 24 Monaten mit Erfolg abzuschließen. Eine mündliche Prüfung ist dann erforderlich, wenn in der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach nur 55 %, aber nicht 65 % der hierfür vorgesehenen möglichen Punktzahl erreicht wird. Die ggf. erforderliche mündliche Prüfung dauert maximal 15 Minuten. Die für den Erwerb des Sporthochseeschifferscheins obligatorische mündliche Prüfung im Fach Handhabung von Yachten dauert 15 Minuten. Die festgesetzte Bearbeitungszeit für das nachfolgende Prüfungsfach beginnt erst nach Ablauf derselben für das vorangegangene Prüfungsfach. Die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsfach findet in der Regel am nächsten Tag statt; die obligatorische mündliche Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins im Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten findet in der Regel am Tag der schriftlichen Prüfung statt.

5.1.1.2 Eine Wiederholung der nicht bestandenen Teile der theoretischen Prüfung oder eine Wiederholung der nicht bestandenen praktischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Entscheidung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles oder der Prüfung möglich. Die Wiederholungsprüfung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzten Prüfungstermin auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 4 *) bei der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg zu stellen.

5.1.1.3 Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder zieht er seinen Antrag vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Wenn der Bewerber nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurücktritt, gilt die theoretische Prüfung in dem betreffenden Teilgebiet als nicht bestanden; wenn der Bewerber nach Beginn der praktischen Prüfung zurücktritt, gilt sie als insgesamt nicht bestanden. Erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund, z. B. im Krankheitsfalle, so findet die Regelung nach Nr. 5.1.1.2 keine Anwendung.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der theoretischen Prüfung aus wichtigem Grund zwischen der schriftlichen und einer für den Bewerber erforderlichen zusätzlichen mündlichen Prüfung, so kann der insoweit erfolgreich absolvierte schriftliche Teil der Prüfung anerkannt werden.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die mögliche Anerkennung des schriftlichen Teils der theoretischen Prüfung entscheidet die Zentrale Verwaltungsstelle. Im Krankheitsfalle kann die Zentrale Verwaltungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Bei Täuschungsversuchen oder bei Störung des Prüfungsablaufes wird der Bewerber von der Prüfung bzw. dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

- 5.1.1.4 Vor Beginn der jeweiligen Prüfungsteile haben die Bewerber ihre Identität nachzuweisen.

Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

- 5.1.1.5 Die schriftliche Prüfung ist von Mitgliedern der Prüfungskommission ständig zu beaufsichtigen. Es dürfen nur die auf der Prüfungsaufgabe vermerkten Hilfsmittel benutzt werden.

- 5.1.1.6 Über den Ablauf und das Ergebnis der jeweiligen theoretischen und praktischen Prüfung sind Protokolle auf den dafür vorgesehenen Formularen zu fertigen. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- Ort und Datum der Prüfung,
- Uhrzeiten (Beginn, Ende) der Prüfung bzw. Teilprüfung,
- Anzahl und Namen der Bewerber, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Nichterscheinen von Bewerbern, Rücktritt von der Prüfung bzw. vorzeitiger Abbruch,
- Prüfungszeiten und Prüfungsaufgaben sowie die Manöver und Fertigkeiten der praktischen Prüfung für den einzelnen Bewerber einschließlich Bewertung,
- Ergebnis der Prüfung bzw. Teilprüfungen mit Begründung. Bei dem Ergebnis der praktischen Prüfung ist im Falle des Nichtbestehens im Einzelnen zu begründen, welche Manöver bzw. Fertigkeiten nicht als ausreichend bewertet wurden.

Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den weiteren Prüfern zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten der Zentralen Verwaltungsstelle zuzuleiten.

5.1.2 Sportseeschifferscheinprüfung

Die schriftliche Prüfung findet in folgenden Bereichen mit den dort jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Navigation | 120 Minuten |
| 2. Seemannschaft | 45 Minuten |
| 3. Schifffahrtsrecht | 60 Minuten |
| 4. Wetterkunde | 45 Minuten |

5.1.3 Sporthochseeschifferscheinprüfung

Die schriftliche Prüfung findet in folgenden Bereichen mit den dort jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeiten statt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Navigation | 150 Minuten |
| 2. Schifffahrtsrecht | 45 Minuten |
| 3. Wetterkunde | 45 Minuten |

Im Zusammenhang mit der theoretischen Prüfung im Fach Navigation erfolgt die Prüfung der Handhabung des Sextanten, die pro Bewerber 10 Minuten beträgt und nicht auf die 150 Minuten Bearbeitungszeit für das Fach Navigation angerechnet wird. Die mündliche Prüfung im Fach Handhabung von Yachten dauert 15 Minuten. Die Prüfung in der Handhabung des Sextanten umfasst das Messen eines Vertikalwinkels, die Bestimmung der Indexberichtigung und die Erläuterung von weiteren Fehlermöglichkeiten am Sextanten.

- 5.1.4 Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung um 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.

5.2 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins wird als Gesamtprüfung von mindestens 2 Prüfern auf einer gemäß Anlage 4 geeigneten und entsprechend ausgerüsteten Segel-/Motoryacht in Navigation, Wetterkunde und Seemannschaft abgenommen und kann in Gruppen durchgeführt werden. Ist die Yacht nicht gemäß Anlage 4 geeignet und entsprechend ausgerüstet, kann die Prüfungskommission die Durchführung der Prüfung ablehnen oder, falls die Prüfung bereits begonnen hat, abbrechen.

Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 90 Minuten und wird im Bereich der Ostsee, der Nordsee, des Mittelmeeres oder des Atlantiks durchgeführt. Jeder Bewerber muss mindestens die Pflichtaufgaben durchführen bzw. nachweisen, die sich aus der Anlage 2 ergeben. Im Übrigen hat der Bewerber die Manöver und Fertigkeiten durchzuführen bzw. nachzuweisen, die der Prüfer aus Anlage 2 auswählt.

6. Ergebnis der Prüfung

6.1 Für die schriftlichen Prüfungsfächer wird eine maximal erreichbare Punktzahl festgelegt; diese ergeben sich für den Sportseeschifferschein aus der Anlage 1 und für den Sporthochseeschifferschein aus der Anlage 3.

6.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zeit in der schriftlichen Prüfung, erforderlichenfalls in der zusätzlichen mündlichen Prüfung, und, für den Sporthochseeschifferschein, in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Handhabung von Yachten, ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften und die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in dem jeweiligen Geltungsbereich nachgewiesen hat sowie beim Sportseeschifferschein nachgewiesen hat, dass er auch zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen, wenn er 65 % der in den jeweiligen Prüfungsfächern maximal vorgegebenen Punktzahl erreicht oder sie durch eine ergänzende mündliche Prüfung und, für den Sporthochseeschifferschein, in der mündlichen Prüfung im Fach Handhabung von Yachten ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Bewerber hat die Fähigkeit zur praktischen Anwendung nachgewiesen, wenn er die vorgeschriebenen bzw. vorgegebenen Manöver und Fertigkeiten mit einem ausreichenden Gesamtergebnis vorgeführt hat.

Wird eine Pflichtaufgabe mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

6.3 Dem Bewerber ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Hat ein Bewerber die theoretische oder die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission auf Antrag ihre Entscheidung darauf hin überprüfen, ob ihr bei der Bewertung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist. Ändert sie ihre Entscheidung nicht, ist dies dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7.1) mitzuteilen. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten kann in der Regel nur bei der Zentralen Verwaltungsstelle erfolgen. Wird die theoretische und praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 36 Monaten bestanden, ist die Prüfung nicht bestanden und die Ausstellung des Sportseeschifferscheins abzulehnen.

7. Widerspruchsverfahren

Gegen die Ablehnung der Erteilung eines Sportseeschiffer- oder Sporthochseeschifferscheins kann bei der Zentralen Verwaltungsstelle innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 7.2) und einer Kostenentscheidung. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat, Klage erhoben werden. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Scheine sowie Ausstellung der Scheine in anderen Fällen (§ 12 SportSeeSchiffV)

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Inhabers des Scheines kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Fall sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 bzw. 10 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein, bzw. eine Ersatzbescheinigung für das Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheingewinn, wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn der Antragsteller als Inhaber des Scheins bzw. Zeugnisses anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportseeschifferschein oder Sporthochseeschifferschein verloren gegangen, so hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufbereitung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 SportSeeSchiffV zu vermerken.

8.3 Ausstellung von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen gegen Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag (Anlage 6) einen Sportseeschifferschein und Sporthochseeschifferschein nach folgender Maßgabe ausstellen:

8.3.1 Sportseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sportseeschifferzeugnisses, eines BK-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes, eines B-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheines der Kauffahrteischiffahrt, eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See oder eines Nachweises der Wasserschutzpolizei der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten kann ein Sportseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 8.3.1.1 Inhaber des Sportseeschifferzeugnisses müssen den Sportbootführerschein-See vorlegen und die zum Erwerb des Sportseeschifferscheins für die jeweilige Antriebsart vorgeschriebene praktische Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) erfolgreich abgelegt haben. Wenn sie die Antriebsart "Antriebsmaschine" beantragt haben, sind vor der praktischen Prüfung 500 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" 300 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nachzuweisen.
- 8.3.1.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten BK-Scheins erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung.
- 8.3.1.3 Inhaber des B-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis, wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.
- 8.3.1.4
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
 - Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. K S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
 - sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2

erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 2 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.1.6 Inhaber der Nachweise der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer zum Führen von Küstenbooten erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2 Sporthochseeschifferschein

Gegen Vorlage eines Sporthochseeschifferzeugnisses, eines C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motoryachtverbandes, eines C-Scheins der Marine, des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine, gegen Vorlage eines nachstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisses der Kaufahrteischiffahrt oder eines nachstehend aufgeführten Nachweises des Bundesgrenzschutzamtes See kann ein Sporthochseeschifferschein für die jeweilige Antriebsart ausgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

8.3.2.1 Inhaber des Sporthochseeschifferzeugnisses müssen bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine" 1 000 Seemeilen auf Motoryachten im Seebereich und bei Beantragung der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich nach bestandener Prüfung zum Sporthochseeschifferzeugnis nachweisen.

8.3.2.2 Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Segler-Verbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" ohne Seemeilennachweis; Inhaber eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten C-Scheins des Deutschen Motoryachtverbandes erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.3 Inhaber des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis.

Inhaber des C-Scheins der Marine oder des Leistungsnachweises III für Wachoffiziere oder eines Dokumentes zur Kommandanteneignung der Marine erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie zusätzlich eine Bescheinigung des Marineamtes vorlegen, die die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach der Verordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsrichtlinien für die jeweilige Antriebsart bestätigt.

8.3.2.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG

erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.3.2.5 Inhaber der Nachweise des Bundesgrenzschutzamtes See: Grundmodul und Modul 3 Nautik/Seemannschaft erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorbezeichneten Nachweise erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1 000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

8.4 Sonstige Fälle

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins gegen Vorlage sonstiger Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse beantragt, wenn nicht bereits offensichtlich Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen, hat diese in Abstimmung mit den Lenkungsausschuss den Vorgang dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit einem Gutachten der Gleichwertigkeit vorzulegen, damit das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegebenenfalls diese Nachweise und Zeugnisse im Sinne des § 12 Abs. 3 anerkennen kann.

8.5 Prüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis bei allen Anträgen nach Nummern 8.3 und 8.4

Die Zentrale Verwaltungsstelle stellt sicher, dass die Inhaber der berechtigten Zeugnisse und Scheine im Besitz der amtlichen Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-See) sind, es sei denn, dass die Inhaber im Besitz eines anerkannten Befähigungszeugnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpbootFüV-See sind.

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von der von den beauftragten Verbänden eingerichteten Zentralen Verwaltungsstelle zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Abs. 1 und § 8 BDSG – BGBl. I 1990, S. 2954).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden wieder zurückgegeben.

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

10.1.2.1 Zulassung zur Prüfung (SSS/SHS)

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.2 Ausstellung des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins

(§ 15 Abs. 1 Nr. 9, 10)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.3 Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4

(§ 15 Abs. 1 Nr. 13)

Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

10.1.2.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2

(§ 15 Abs. 1 Nr. 14)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.5 Ausstellung eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins nach § 12 Abs. 3

(§ 15 Abs. 1 Nr. 15)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.6 Rücknahme oder Entzug eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins nach § 13

(§ 15 Abs. 1 Nr. 17)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.7 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht

(§ 15 Abs. 1 Nr. 18)

Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.3 Reisekosten der Prüfungskommission

(§ 15 Abs. 1 Nr. 20)

Neben den Fahrtkosten sind Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder der Prüfungskommission als Auslagen immer dann zu erheben, wenn die Prüfung nicht am Sitz der Zentralen Verwaltungsstelle in Hamburg stattfindet.

10.2 Erhebung der Kosten
(§ 15 Abs. 2)

Die Kosten werden von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Übrigen finden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (VkBl. 1997 S. 12), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juli 1997 (VkBl. 1999 S. 564) entsprechende Anwendung.

10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 9 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 15 SportSeeSchiffV an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Scheine verbundenen Kosten zu verwenden.

**11. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 1. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungskommissionen mit statistischen Übersichten vor (§ 14 Abs. 1 SportSeeSchiffV). Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nr. 9.

12. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 2 SportSeeSchiffV tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrages. Hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

Anlagen

Anlage 1

Theoretische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV

Die theoretische Prüfung nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien umfasst folgende Teilprüfungsfächer:

1 Teilprüfungsfach Navigation

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 1.1 Gebrauch und Berichtigung von Seekarten und weiterer nautischer Veröffentlichungen unter Berücksichtigung von Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)
- 1.2 Kurs- und Peilungsverwandlung
- 1.3 Terrestrische Schiffsortsbestimmung einschließlich Wegpunktnavigation
- 1.4 Stromnavigation
- 1.5 Terrestrische Kompasskontrolle
- 1.6 Gezeitenkunde
 - 1.6.1 Aufbau und Gebrauch von Gezeitentafeln und Gezeitenstromatlanten
 - 1.6.2 Lotungsbeschickung
 - 1.6.3 Passieren einer Barre, Trockenfallen
- 1.7 Elektronische Navigation
 - 1.7.1 Satelliten-gestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS): Anwendungsmöglichkeiten und Zuverlässigkeit
 - 1.7.2 Radar: Darstellungsarten, Störungen des Radarbildes, Radarreflektoren, Racon
 - 1.7.3 Zusammenwirken elektronischer Navigationsgeräte (NMEA Schnittstelle), Möglichkeiten und Risiken
 - 1.7.4 Elektronischer Kartenplotter, elektronische Seekarte (ECDIS = Electronic Chart Display and Information System)
 - 1.7.5 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifizierungssystems AIS

2 Teilprüfungsfach Schifffahrtsrecht
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Schiffspapiere

2.1.2 Logbuchführung

2.1.3 Ausrüstungspflicht (Seekarten, Seebücher und navigatorische und sonstige Sicherheitsausrüstung)

2.1.4 Besetzung des Schiffes

2.2 Seeverkehrsrecht

2.2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Radarplotten

2.2.2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, § 37) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschifffahrt betroffen ist; Hinweise auf nationale Ergänzungsvorschriften anderer Staaten zu den KVR

2.3 Verordnung über die Sicherung der Seefahrt

2.4 Seeunfalluntersuchung (BSU, Seeämter)

2.5 Umweltschutz (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete, Protokoll I; Helsinki-Übereinkommen)

2.6 Die Verantwortung des Schiffsführers für Schiff und Besatzung, Rechtsstellung von Schiff und Besatzung in ausländischen Häfen

2.6.1 verkehrsrechtlich einschließlich Schiffsführung und Wachdienst

2.6.2 strafrechtlich

2.6.3 zivilrechtlich

2.7 Sicherheit der an Bord befindlichen Personen

2.8 Seenot- und Sicherheitsfunkdienst

3 Teilprüfungsfach Wetterkunde
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 3.1 Allgemeine Begriffe aus der Wetterkunde
- 3.2 Wolkenformen
- 3.3 Druckgebilde
- 3.4 Regionale Wettererscheinungen (Mistral, Bora usw.)
- 3.5 Auswerten von Seewetterberichten/Wetterfax/Wetterkarten
- 3.6 Wichtige Wetterregeln
- 3.7 Nebel
- 3.8 Seegang
- 3.9 Meteorologische Begriffe und Messgeräte

4 Teilprüfungsfach: Seemannschaft
(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 4.1 Die Yacht (Konstruktion, Bau, ggf. Rigg und Ausrüstung)
- 4.2 Seetüchtigkeit
- 4.3 Stabilität
- 4.4 Schwimmfähigkeit (Auftrieb, Verschlusszustand, Seeschlag, Wassereinbruch)
- 4.5 Organisation an Bord
- 4.6 Sicherheitsausrüstung einschließlich Funk (Anwendung und Gebrauch)
- 4.7 Sicherheitsdienst (Sicherheitsrolle, Brandabwehr und Leckabwehr)
- 4.8 Notfallmaßnahmen bei Havarie, Kollision, Seenot, Mensch-über-Bord
- 4.9 Hilfeleistung, Suche und Rettung im Seenotfall
- 4.10 Maßnahmen bei Unfällen und Unterkühlung: Erste-Hilfe-Maßnahmen, Erstbehandlung, funkärztliche Beratung
- 4.11 Manövrierkunde (unter Segel und unter Motor)
- 4.12 Ankermanöver
- 4.13 Manövrierverhalten von Seeschiffen (Einschätzen von Drehkreisen, Stoppstrecken, Voraussicht)
- 4.14 Fahren in schwerem Wetter

Anlage 2 (zu Nummer 4.1, 5.2)

PRÜFUNGS PROTOKOLL

Praktische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur Sportseeschifferscheinverordnung (Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) für die Antriebsarten "Antriebsmaschine und unter Segel" sowie "Antriebsmaschine"

Prüfung am: _____

in _____

Nachname _____

Vorname _____

geboren am _____

Nicht erschienen:

Bemerkung: _____

Name der Prüfungsyacht: _____

Name des Schiffsführers: _____

1. SEEMANNSCHAFT

1.1 RETTUNGSMANÖVER	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung während eines Rettungsmanövers (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl des Manövers und Planung der Bergung)		
Bei Prüfung in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel" muss die Prüfungsyacht zu Beginn des Manövers ausschließlich unter Segel fahren.		
1.2 NOTFALL-MANAGEMENT	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Organisation und Führung der Crew in einer vorgegebenen Notsituation (Feuer, Wassereintritt, Krankheit eines oder mehrerer Crewmitglieder, Auflaufen, Not-Schleppen, Ruderbruch, Mastbruch, großer Schaden am Rigg mit auf Einzelfall bezogener Begründung der einzelnen Maßnahmen)		
1.3 HANDHABUNG DER YACHT	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung auf See (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
Bootsführung im Hafen (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
1.4 TECHNIK AN BORD	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Maschine, Gasanlage, Elektrik, Elektronik (Kontrolle, Einsatz, Fehlerquellen, Reparatur)		

2. NAVIGATION

2.1 PAPIERSEEKARTE/NAUTISCHE LITERATUR	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Auswahl, Korrektur, Handhabung, Organisation; Bestimmung des Schiffsortes und Überprüfung der Ergebnisse mit einem unabhängigen Navigationsverfahren; Fehlerinterpretation etc.		
2.2 ECS	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bedienung, Korrektur, Fehlerquellen, Routenplanung, Kontrollpeilung etc.		
2.3 RADAR	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bedienung, Lagebilderstellung, Fehlerquellen, Positionsbestimmung, Interpretation etc.		

3. WETTERKUNDE

	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Beurteilen der Wetterlage und -entwicklung am Ort und zum Zeitpunkt der Prüfung, Ablesen der Wetterinstrumente und Auswerten der Daten		

4. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Aufgaben

Erfordernisse erfüllt JA NEIN

Die praktische Prüfung zum Sportseeschifferschein

in der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel"

in der Antriebsart "Antriebsmaschine"

ist bestanden

ist nicht bestanden

Zusätzliche Begründung bei "nicht bestanden":

Gesamtdauer der Prüfung: _____ (max. 120 Min.)

Windrichtung: _____

Windstärke: _____ (mind. 2 Bft.)

Ort, Datum

Vors. der Prüfungskommission)

Prüfer/in

Anlage 3

Theoretische Prüfung Sporthochseeschifferschein (SHS) nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV

Die theoretische Prüfung nach Nummer 4.2 der Durchführungsrichtlinien umfasst folgende Teilprüfungsfächer:

1 Teilprüfungsfach Navigation

(maximal erreichbare Punktzahl: 60)

- 1.1 Reiseplanung (Terrestrische Navigation unter Berücksichtigung von Gezeiten in europäischen Gewässern und unter Berücksichtigung von Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS))
- 1.2 Koppelnavigation; Berücksichtigung von Meeresströmen
- 1.3 Astronomische Navigation
 - 1.3.1 Grundbegriffe: Koordinatensysteme am Himmel, Gestirnsarten
 - 1.3.2 Die Zeit (Zeitbegriffe, Zeitmesser, Zeitrechnungen)
 - 1.3.3 Nautisches Jahrbuch
 - 1.3.4 Sextant
 - 1.3.5 Auswertung von Gestirnsbeobachtungen (Sonne, Mond und Planeten)
 - 1.3.6 Astronomische Schiffsortsbestimmungen
 - 1.3.7 Ort aus zwei oder mehreren Höhen, mit und ohne Versegelung
 - 1.3.8 Astronomische Kompasskontrolle
- 1.4 Elektronische Navigation
 - 1.4.1 Satellitengestütztes Funknavigationsverfahren (z. B. GPS): Wirkungsweise, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit
 - 1.4.2 Radar: Wirkungsweise, Darstellung von Radarzielen, Auflösungsvermögen, Seegangs- und Regenenttrübung, Reichweiten, Störung des Radarbildes, Zuverlässigkeit
 - 1.4.3 Zusammenwirken elektronischer Navigationsgeräte (NMEA Schnittstelle), Möglichkeiten und Risiken
 - 1.4.4 Elektronischer Kartenplotter, elektronische Seekarte (ECDIS = Electronic Chart Display and Information System)
 - 1.4.5 Aufbau und Gebrauch des automatischen Identifikationssystems AIS

2 Teilprüfungsfach Schifffahrtsrecht

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 2.1 Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Radarplotten
- 2.2 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung (§§ 1 bis 35, 37) und nationale Ergänzungsvorschriften soweit die Sportschifffahrt betroffen ist; Hinweis auf nationale Ergänzungsvorschriften anderer Staaten zu den KVR
- 2.3 Umweltschutz (MARPOL-Übereinkommen: Sondergebiete, Protokoll I; Helsinki-Übereinkommen)
- 2.4 Seerechtsübereinkommen (Rechtsstellung des Schiffes in internationalen und nationalen Gewässern und Häfen, völkerrechtliche Einteilung der Gewässer, Hohe See, staatliche Hoheitsgewalt), Wiener Übereinkommen über den Drogenhandel, Verhalten bei Gewaltakten auf See und bei Einschleichern
- 2.5 Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem

3 Teilprüfungsfach Wetterkunde

(maximal erreichbare Punktzahl: 40)

- 3.1 Planetarisches Windsystem
- 3.2 Zyklonen, Antizyklonen
- 3.3 Tropische Wirbelstürme
- 3.4 Außergewöhnliche Wetterlagen
- 3.5 Meereskunde: Seegang, Meeresströme
- 3.6 Auswerten von Wettermeldungen, von Wetterkarten und Pilot Charts

4 Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten

(mündliche Prüfung)

- 4.1 Organisatorische, technische und seemännische Aspekte der Führung von Yachten (z. B. Reiseplanung, Notfallplanung und –maßnahmen, Manövrieren, Technik an Bord)
- 4.2 Fahren in schwerem Wetter
- 4.3 Verhalten in wirbelsturmgefährdeten Gebieten

Anlage 4

Anforderungen an Yachten für die Abnahme der praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins

Segel- und Motoryachten, auf denen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Sportseeschifferscheinverordnung in Verbindung mit Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien mit zugehöriger Anlage 2 eine **praktische Prüfung** abgenommen werden soll, **müssen** wie folgt eingerichtet und ausgerüstet sein:

- I. Die Länge der Yacht (in der Wasserlinie) muss mindestens 9,00 m (ca. 30') betragen oder bei einer Yacht der Kategorie A (Hochsee) mindestens 8,50 m (ca. 28').
- II. Die Yacht muss gehörig ausgerüstet sein und sich in seetüchtigem Zustand befinden. Dieses schließt das Vorhandensein der notwendigen Rettungsmittel für alle an Bord befindlichen Personen ausdrücklich ein. Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) ist in seiner jeweils nach Maßgabe des deutschen Rechts geltenden Fassung zu beachten.

Die Verpflichtung zu einer gehörigen Ausrüstung bezieht sich insbesondere auf einen Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Daviationstabelle für diesen Kompass, einen Radarreflektor sowie berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und einen Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z. B. GPS).

- III. Die Yacht muss über ein geeignetes Radargerät verfügen. Es müssen am Radargerät einstellbar sein:
 - die Verstärkung (gain),
 - die Bildhelligkeit (brilliance),
 - der bewegliche Entfernungsring (VRM),
 - der elektronische Peilstrahl (EBL),
 - die Regenenttrübung,
 - die Seegangenttrübung.

Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 zu den Durchführungsrichtlinien nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf dieser Yacht nicht durchgeführt werden.

Anlage 7

Rechtsbehelfsbelehrung

7.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V., 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

7.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V. vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anmerkung für die Zentrale Verwaltungsstelle: hier ist Sitz und Anschrift des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e. V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Richtlinien
zur Durchführung der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV)
vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061; BGBl. I 1993, S. 228),
geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3197),

im Hinblick auf den Erwerb der Zusatzeinträge
für die Traditionsschifffahrt
und von
Befähigungsnachweisen zum Maschinisten
sowie
die Erteilung von Ausnahmen von der Regelbesatzung
von Traditionsschiffen

vom 19. Dezember 1997 (VkBl. 1998 S. 49),
geändert durch Erlass vom 29. März 2016 (VkBl. 2016, Seite 338).

Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 2 Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV) übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW), nach Maßgabe der folgenden, insbesondere zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bis 5 SportSeeSchiffV, erlassenen Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht

- 1. Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 3 SportseeSchiffV)**
- 2. Prüfungstermine/Antragsfrist (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**
- 3. Bildung der Prüfungskommission, Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 4 SportSeeSchiffV) sowie Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**
 - 3.1 Bildung der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 4 SportSeeSchiffV)
 - 3.2 Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (§ 4 Abs. 2 und 4 SportSeeSchiffV)
 - 3.3 Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)
- 4. Inhalt der Durchführung der Prüfung (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**
- 5. Feststellung der Befähigung (§ 10 Abs. 2 und 3 SportSeeSchiffV)**
- 6. Ergebnis der Prüfung/Bescheinigung der Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**
- 7. Widerspruchsverfahren**

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Bescheinigung der Befähigung

- 8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
- 8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)
- 8.3 Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)
- 8.4 Sonstige Fälle (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)
- 8.5 Inhaber von Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnissen sowie von Zulassungen (§ 12 Abs. 6 SportSeeSchiffV)

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

- 10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände
 - 10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen (§ 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV)
 - 10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen
- 10.2 Erhebung der Kosten (§ 15 Abs. 2 SportSeeSchiffV)
- 10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

11. Jahresbericht und Statistik (§ 14 SportseeSchiffV)

12. Fach- und Rechtsaufsicht

13. Abweichung von der Regelbesatzung

14. Aufhebung der Anlage 3 der Richtlinie im Sinne des § 6 der Schiffssicherheitsverordnung

Anlagen

- Anlage 1 Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen
- Anlage 2 Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung als Maschinist auf Traditionsschiffen
- Anlage 3 Antrag auf Feststellung und Bescheinigung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und/oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen
- Anlage 4 Rechtsbehelfsbelehrung
4.1 bei Ablehnung des Antrags auf Bescheinigung einer Befähigung
4.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides
- Anlage 5 ^{*)} Monatliche Gebührenabrechnung
- Anlage 6 ^{*)} Jährliche Übersicht der Gesamtausgaben

^{*)} Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

1. Zulassungsverfahren (§ 5 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Bewerber beantragen die Feststellung zum Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen und die Vornahme der Zusatzeintragung bzw. die Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten bei der Zentralen Verwaltungsstelle auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 3) unter gleichzeitiger Einreichung der dort benannten Unterlagen, insbesondere des Erfahrungsnachweises. Die Vordrucke der Erfahrungsnachweise sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle erhältlich (Anlagen 1 und 2).

**2. Prüfungstermine/Antragsfrist
(§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle setzt die Prüfungstermine rechtzeitig nach Bedarf an. Mindestens wird ein Termin pro Jahr anberaumt. Die Frist für die Vorlage der Antragsunterlagen beträgt einen Monat.

3. Bildung der Prüfungskommission, Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission

(§ 4 SportSeeSchiffV)

sowie

Bestellung der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung

(§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

3.1 Bildung der Prüfungskommission

(§ 4 Abs. 4 SportSeeSchiffV)

Die Prüfungskommission wird jeweils von der Zentralen Verwaltungsstelle gebildet. Sie besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Prüfer.

3.2 Bestellung und Qualifikation der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission

(§ 4 Abs. 2 und 4 SportSeeSchiffV)

Die Bestellung zum Vorsitzenden erfolgt vom Bundesministerium für Verkehr und die Bestellung zum Prüfer vom Lenkungsausschuss für jeweils 3 Jahre nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen geeignet und zuverlässig sein. Sie müssen die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen und folgende Qualifikationen besitzen:

Prüfer müssen Inhaber der nautischen oder technischen Befähigungszeugnisse AG, AM, CI oder CT gemäß Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis als Schiffer oder als Leiter der Maschinenanlage auf Traditionsschiffen verfügen.

Der Lenkungsausschuss hat die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und die Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkBl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

3.3 Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Für die Arbeitsgruppe zur Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung von Schiffern und Maschinisten gemäß § 3 Abs. 3 bestellt die Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW) drei Mitglieder, von denen einer den Vorsitz führt. Ein weiteres Mitglied wird von der Zentralen Verwaltungsstelle bestellt.

4. Inhalt der Durchführung der Prüfung (§ 9 Abs. 2 SportSeeSchiffV)

Die nach § 4 Abs. 4 zu bildende Prüfungskommission prüft an Hand der eingereichten Unterlagen, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung der jeweiligen Befähigung vorliegen. Die Prüfungskommission kann überprüfen, ob der eingereichte Erfahrungsnachweis den in Anlage 2 bzw. Anlage 3 festgelegten Anforderungen entspricht.

Es können Einzelnachweise mit einer Bestätigung von einem Schiffer, einem Maschinisten und/oder einem Betreiber vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der gesamte Erfahrungsnachweis auch durch Nachweise mit einer Bestätigung durch einen Schiffer, einen Maschinisten und/oder einem Betreiber geführt werden, wenn die Erfahrungen und Kenntnisse vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 30. Dezember 1997 erworben wurden und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

**5. Feststellung der Befähigung
(§ 10 Abs. 2 und 2 SportSeeSchiffV)**

Die Befähigung als Schiffer von und als Maschinist auf Traditionsschiffen wird von der Prüfungskommission festgestellt, wenn die Voraussetzungen erfüllt und der jeweilige Erfahrungsnachweis nach den Anlagen 1 oder 2 (§ 10 Abs. 2 und 3) vorgelegt wird, bzw. die erforderlichen Einzelnachweise vorgelegt werden.

Ihre Entscheidung teilt die Prüfungskommission der Zentralen Verwaltungsstelle mit.

6. Bescheinigung der Befähigung (§ 3 Abs. 3 SportSeeSchiffV)

Die Befähigung wird von der Zentralen Verwaltungsstelle durch Zusatzeintrag im Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein bescheinigt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag auf Bescheinigung einer Befähigung abgelehnt, so teilt die Zentrale Verwaltungsstelle dieses dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit (Anlage 4).

Der Zusatzeintrag für Schiffer lautet:

Der Inhaber ist befähigt, Traditionsschiffe (Segel/Maschine) mit einer Rumpflänge bis 55 m zu führen.

Der Zusatzeintrag für Maschinisten lautet:

Der Inhaber ist befähigt, Maschinenanlagen (Motor/Dampf) auf Traditionsschiffen bis 55 m Rumpflänge zu betreiben.

Ist ein Maschinist nicht Inhaber eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheines, so wird ein Befähigungsnachweis als Maschinist ausgefertigt (Anlage 3 SportSeeSchiffV).

7. Widerspruchsverfahren

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung kann bei der Zentralen Verwaltungsstelle innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 4.2) und einer Kostenentscheidung. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Hamburg Klage erhoben werden.

8. Verwaltungsmaßnahmen nach Bescheinigung der Befähigung sowie Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten

8.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen in dem Befähigungsnachweis, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Scheins oder Befähigungsnachweises durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Inhabers kann auch ein neuer Schein ausgestellt werden. Der bisherige Schein ist dann einzuziehen; in diesem Falle sind Gebühren nach § 15 Abs. 1 Nrn. 8 oder 9 bzw. 11 zu erheben.

8.2 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung (§ 12 Abs. 1 und 2 SportSeeSchiffV)

Eine Ersatzausfertigung für den Befähigungsnachweis zum Maschinisten gemäß § 12 Abs. 4 wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 vorliegen und der Antragsteller als Inhaber des Befähigungsnachweises anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Befähigungsnachweis zum Maschinisten ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Befähigungsnachweis zum Maschinisten gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Befähigungsnachweis für Maschinisten verloren gegangen, so hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufertigung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 SportSeeSchiffV zu vermerken.

8.3 Vorlage anderer Nachweise (§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)

Auf Antrag kann gemäß § 12 Abs. 5 gegen Vorlage eines der folgenden anerkannten Befähigungsnachweise oder Fertigungszeugnisse entsprechend ihrer Gleichwertigkeit ein Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer oder als Maschinist auf Traditionsschiffen gemäß § 10 Abs. 3 im Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorgenommen oder ein Befähigungsnachweis als Maschinist gemäß § 10 Abs. 4 ausgestellt werden:

8.3.1

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (küstennahe Seegewässer/Sportseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 3, Akü, B 3, Bkü, BWK, BK.

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (weltweite Fahrt / Sport-hochseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I, Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, AK, A 5 II, A 5, A 6, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, BGW, BG.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen mit der Antriebsart „Antriebsmaschine“ ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1 000 Seemeilen auf Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung unter Segel im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

Als Maschinist mit der Antriebsart Motor

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (Schiffsmaschinist) nach § 5 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I, Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen von weniger als 750 Kilowatt Leistung (Schiffsmaschinist) nach § 38 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung)
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse CNaut, C 1, C 2, C 3, CMot, CKü, Inhaber des Befähigungszeugnisses C 2 können außerdem den Zusatzeintrag als Maschinist auf Dampfschiffen erhalten.

Als Maschinist mit der Antriebsart für alle Antriebsanlagen

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung (Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Wachoffizier, Leiter der Maschinenanlage) nach § 5 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I, Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen jeder Leistung (Technischer Wachoffizier TWO, Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiter der Maschinenanlage TLM) nach § 38 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 08. Mai 2014 (BGBl. I Seite 460) in der jeweils geltenden Fassung)
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse C 4, C 5, C 6, CTW, CT, CIW, CI.

8.3.2 Nautische Befähigungsnachweise der Bundesmarine und Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferzeugnisse gemäß Nr. 8.3.1 und 8.3.1.3 bzw. Nr. 8.3.2 und Nr.8.3.2.3 der Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein mit dem Erfahrungsnachweis oder dem Nachweis gleichwertiger Qualifikation oder technische Befähigungsnachweise der Bundesmarine mit dem Nachweis gleichwertiger Qualifikation.

8.3.3 Zulassungen, die vom Bundesministerium für Verkehr für die Besetzung von Traditionsschiffen nach den "Richtlinien im Sinne von § 6 der Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit auf Traditionsschiffen" entsprechend der zugrunde liegenden Qualifikation und dem jeweiligen Schiff bzw. der Antriebsanlage erteilt wurden.

**8.4 Sonstige Fälle
(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)**

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Bescheinigung einer Befähigung zum Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen gegen Vorlage sonstiger Befähigungsnachweise oder Fertigungszeugnisse gemäß § 12 Abs. 5 beantragt, z. B. ausländische Nachweise für die Handelsschiffahrt, Traditionsschiffahrt oder Sportschiffahrt, so legt die Kommission der GSHW den Vorgang dem Lenkungsausschuss mit einer Begründung seiner Bewertung zur Abstimmung vor. Befürwortet der Lenkungsausschuss die Anerkennung des Befähigungsnachweises, hat die Zentrale Verwaltungsstelle den Vorgang mit einem Gutachten der Gleichwertigkeit dem Bundesministerium für Verkehr vorzulegen.

**8.5 Inhaber von Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnissen sowie von Zulassungen
(§ 12 Abs. 6 SportseeSchiffV)**

Der Inhaber hat gegenüber der Kommission der GSHW durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass er bereits vor dem 01.01.1998 als Schiffer ein Traditionsschiff geführt hat. Stellt die Kommission auf seinen Antrag fest, dass die Voraussetzungen vorliegen, so teilt sie ihre Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle mit. Diese wird durch einen entsprechenden Zusatzeintrag in das Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnis die Berechtigung zum Führen von Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Abs. 4 SportSeeSchiffV bescheinigen.

Inhaber einer Zulassung des Bundesministeriums für Verkehr als Schiffsführer oder nautischer Wachoffizier behalten die darin ausgewiesenen Befugnisse.

9. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von der von den beauftragten Verbänden eingerichteten Zentralen Verwaltungsstelle zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Abs. 1 und § 8 BDSG - BGBl: 1990, S. 2954).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, bei denen die Überprüfung der Befähigungs- und Erfahrungsnachweise für eine Befähigung als Schiffer von oder als Maschinist auf Traditionsschiffen nicht ausreicht, werden zurückgegeben.

10. Kosten (§ 15 SportSeeSchiffV)

10.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

10.1.1 Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die gemäß § 15 Abs. 1 SportSeeSchiffV vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

10.1.2 Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

10.1.2.1 Vornahme einer Zusatzeintragung nach § 10 Abs. 2 und 3 oder § 12 Abs. 4, Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 10 Abs. 4 oder § 12 Abs. 4 oder Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 10 und 11)
Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.2 Übertragung von Auflagen nach § 6 Abs. 4 (§ 15 Abs. 1 Nr. 12)
Der Bundesanteil beträgt 0,50 Euro

10.1.2.3 Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2 (§ 15 Abs. 1 Nr. 13)
Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.4 Entzug eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 13 Abs. 2 (§ 15 Abs. 1 Nr. 15)
Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.1.2.5 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht (§ 15 Abs. 1 Nr. 16)
Der Bundesanteil beträgt 5,00 Euro

10.2 Erhebung der Kosten (§ 15 Abs. 2 SportSeeSchiffV)

Die Kosten werden von der Zentralen Verwaltungsstelle festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen.

Im Übrigen finden die Regelungen in Nr. 7.2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (VkB1. 1997 S. 12), zuletzt geändert durch Erlass vom 19. Dezember 1997 (VkB1. 1998 S. 70) entsprechende Anwendung.

10.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung nach dem Muster der Anlage 5 in zweifacher Ausfertigung für die im laufenden Monat vorgenommenen Zusatzeinträge und ausgestellten Befähigungsnachweise für Maschinisten bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben nach dem Muster der Anlage 6 vorzulegen. Der nach Abzug der gemäß § 15 an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und den Verwaltungsmaßnahmen nach den Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt verbundenen Kosten zu verwenden.

**11. Jahresbericht und Statistik
(§ 14 SportSeeSchiffV)**

Die Zentrale Verwaltungsstelle nimmt die Berichterstattung und Statistik der Kommission der GSHW in den Bericht auf, den sie nach Nr. 11 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV fertigt.

12. Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchiffV)

Die nach § 2 beauftragten Verbände und die GSHW unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrages. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 wird die Fach- und Rechtsaufsicht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ausgeübt.

**13. Abweichungen von der Regelbesatzung
(§ 11 Abs. 3 SportSeeSchiffV)**

Ausnahmen von der Regelbesatzung gemäß § 11 Abs. 3 erteilt die Zentrale Verwaltungsstelle, wenn die Prüfungskommission festgestellt hat, dass vergleichbare eine Sicherheit gewährleistet ist.

14. Die **Anlage 3** zu den Richtlinien im Sinne des § 6 der Schiffssicherheitsverordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen (Bekanntmachung vom 14.09.1991 (VkB1. S. 646 und 648) wird aufgehoben.

Anlagen

Anlage 1

Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen

Die praktische Qualifizierung zum Schiffer erfolgt durch Borddienstzeiten oder Fahrzeiten auf Traditionsschiffen.

Die Aufgaben des Erfahrungsnachweises müssen vollständig behandelt und die Ausführung mit Einzelnachweis belegt werden.

Für den Dienst auf Maschinenschiffen kann der Nachweis von Aufgaben entfallen, die nur für den Dienst auf Segelschiffen von Bedeutung sind.

Aus der Art der Aufgaben ergibt sich, ob sie auf aufgelegten Schiffen oder auf Schiffen in Fahrt ausgeführt werden können.

Die Ausführung der Aufgaben des Praxis-Trainingsnachweises soll nach 4 Jahren abgeschlossen sein.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
	SEEMANNSCHAFT				
100	Umgang mit stehendem und laufendem Gut				
101	Knoten anwenden Takelagen durchführen	6			
102	Tauspleiße ausführen	4			
103	Drahtspleiße gesteckt	3			
104	Blockwerk, Spannschrauben und Schäkkel überholen				
105	Arbeiten in der Takelage	8			
106	Auswechseln von Tauwerk	4			
107	Konservieren von Holz- und Stahlteilen in der Takelage	4			
108	Konservieren laufendes und stehendes Gut	4			
109	Auf- und abbringen von Spieren	3			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
200	Umgang mit den Segeln				
201	Stagesegel an-/abschlagen	5			
202	Stagesegel setzen / bergen / festmachen	3			
203	Gaffelsegel an-/abschlagen	3			
204	Gaffelsegel setzen / bergen	6			
205	Gaffelsegel reffen	6			
206	Topsegel an-/abschlagen	4			
207	Topsegel setzen / bergen	4			
208	Rahsegel an-/abschlagen	2			
209	Rahsegel setzen / bergen / festmachen				
210	Segel nähen (Notreparatur)	3			
300	Segelführung				
301	am Wind, halber-, raumer-, achterlicher Wind	6			
302	mit reduzierter Fläche bei Starkwind und Sturm	6			
400	Segelmanöver				
401	Wenden: ohne / mit Rahsegel	8			
402	Halsen	8			
403	Mann über Bord Manöver	3			
404	Ankern unter Segeln	3			
405	Ankerauf unter Segeln	3			
500	Maschinenmanöver				
501	Herstellen von Landverbindungen	5			
502	Anlegen: über Vorsprung / über Achterleine / in Stromlagen	5			
503	Ablegen: über Vorsprung, Achtersprung, Achterleine	5			
504	Ankermanöver / Vermooren	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
505	Rückwärtsfahren (mit Anker etc.)	3			
506	Schleppen eines anderen Fahrzeugs	3			
507	Stoppstrecken und Drehkreise fahren	4			
600	Besondere Manöver				
601	Lecksicherung	2			
602	Maßnahmen zur Stabilitätssicherung (z. B. Ausrüstung Seefest zurren, Verschlusszustand, Bilgenkontrolle)	5			
603	Maßnahmen bei schwerem Wetter (z. B. Strecktaue ausbringen)	5			
604	Lenz-/Notlenzeinrichtungen in Betrieb nehmen	3			
BRÜCKEN- UND WACHDIENST					
700	Reiseplanung, -durchführung und -überwachung				
701	Kollisionsverhütung und Navigation	6			
702	Fahren in Strom- und Tidegewässern	2			
703	Fahren unter Segel	5			
800	Seewache				
801	Schiffstagebuchführung	12			
802	Einteilung und Durchführung der Seewache	12			
803	NfS auswerten und einarbeiten, naut. Veröffentlichungen und Seekarten berichtigen	5			
804	Kontrolle nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente	5			
805	Internationales Signalbuch anwenden	3			
806	Meldeverfahren anwenden, maritime Standardredewendungen verwenden	6			
807	Nautische Warnnachrichten, Wetterberichte mit Sturm- und Starkwindwarnungen aufnehmen und auswerten	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
900	Hafen- und Ankerwache				
901	Hafenwache planen und durchführen	6			
902	Ankerwache planen und durchführen	6			
1000	Funkwache				
1001	Seefunkwache planen und durchführen	6			
SICHERHEIT AUF TRADITIONSSCHIFFEN					
1100	Übungen durchführen und erläutern				
1101	Brandschutz- und Sicherheitsplan	6			
1102	Verschlussplan	6			
1103	Sicherheitsrolle	6			
1200	Umgang mit Ausrüstung gem. Richtlinien				
1201	Sicherheitsausrüstung, Umgang mit Rettungsmitteln (z. B. Bereitschaftsboote, Aussetzvorrichtungen, Rettungsinseln, -westen, -ringen, soweit ein Rettungsbootmann- und Feuerschutzmannschein der Seeberufsgenossenschaft vorliegt: kein Nachweis)	12			
1202	Brandschutz, Brandarten, Löschmittel und Verfahren (z. B. Feuerlöscher, ggf. Notfeuerlöschpumpe)	12			
1203	Wassereinbrüche, vorbeugende Maßnahmen in Schiffsbetrieb, Lenzsysteme, Lecksicherungsausrüstung	4			
1204	Handhabung der Seenotsignale	4			
1205	Verhalten in Seenot (Benachrichtigung der an Bord befindlichen Personen, sicheres und schnelles Verlassen des Schiffes, Herstellen des Verschlusszustandes, Treffen von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Verhalten im Wasser, Verhalten in Rettungsinseln, Verhalten bei der Hilfeleistung durch Luftfahrzeuge)	4			

Anlage 2

Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Maschinist auf Traditionsschiffen

Als Voraussetzung für die Qualifizierung als Maschinist auf Traditionsschiffen muss eine der Grundkenntnisse nach Ziffer 1 bis 4 und die Fahrzeit nach Ziffer 4 nachgewiesen werden.

1. Eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Schiffsmechaniker, Maschinenschlosser, Maschinenbauer, Betriebsschlosser, Flugtriebwerksmechaniker, Flugzeugmechaniker, Kraftfahrzeugschlosser, Elektromaschinenbauer, Elektroinstallateur oder Werkzeugmacher.
2. Abgeschlossenes Ingenieurstudium in den Fachrichtungen: Maschinenbau, Schiffbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Fahrzeugtechnik, Haustechnik und Flugzeugbau.
3. Bewerber, die die unter Ziffer 1 oder 2 genannten oder vergleichbaren Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen einen Tätigkeitsnachweis von 42 Tagen bei der Instandhaltung der technischen Einrichtungen auf Traditionsschiffen oder vergleichbaren Anlagen nachweisen. Hierbei sind besonders Tätigkeiten von Bedeutung, die mit der Demontage, der Reparatur, dem Zusammenbau und der Montage von Aggregaten sowie deren Erprobung zu tun haben. Das Lesen technischer Zeichnungen und der Umgang mit Anlagen-, Montage- und Wartungsplänen muss beherrscht werden.
4. Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 21 Tagen auf Traditionsschiffen als Maschinistenanwärter unter Aufsicht eines Inhabers der Befähigung. Diese Fahrzeit dient der Einweisung in den Maschinenbetrieb an Bord. Es gilt, die praktische Erfahrung zu vermitteln, die insbesondere auf dem Gebiet der Anlagentechnik und der Schiffssicherheit sowie der Unfallverhütung liegen soll. Die Fragestellungen des Erfahrungsnachweises Motor bzw. Dampf müssen vollständig behandelt sowie von dem ausbildenden Befähigungsinhaber sowie dem Betreiber der Schiffe bestätigt sein.

Mit der Qualifizierung sollen folgende Kenntnisse in der Maschinenbetriebstechnik erworben und nachgewiesen werden:

Dieselmotoren

1. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise, Arbeitsverfahren und Bauteile von Dieselmotoren sowie Getrieben und Wellenanlagen mit Leistungen bis zu 1 000 kW.
2. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise und Bauteile der Systeme zur Versorgung von Dieselmotorenanlagen mit Kraftstoff, Schmieröl, Frisch- und Seekühlwasser, Anfahrluft sowie über die Regelung und Steuerung dieser Systeme.
3. Kenntnisse über das An- und Absetzen von Betriebsstoffsystemen, über das Anfahren, den Betrieb und das Abstellen von Dieselmotoren, über das Erkennen und Beseitigen von Betriebsstörungen sowie das Vermeiden von Häufigkeitsschäden.

4. Kenntnisse über Kriterien, Erfahrungswerte und Methoden zur Betriebsüberwachung und zur Beurteilung des Zustandes und des Betriebsverhaltens von Dieselmotoren und Nebenanlagen sowie ihrer Technik zu ihrer Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.
5. Kenntnisse über die Lenz- und Ballastsysteme, über Kühl-, Heiz-, Be- und Entlüftungs- sowie Schmutzwassersysteme, über Feuerlöschanlagen und über Sicherheitseinrichtungen für Schiff- und Maschinenraum.
6. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise von Pumpen, Verdichten, Ruderanlagen, Armaturen und Decksmaschinen.
7. Kenntnisse über den Betrieb von Drehstrommotoren sowie über Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie sowie über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen.
8. Kenntnisse über Pflege, Aufbewahrung und Gebrauch der im Maschinenbetrieb erforderlichen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Ersatzteile, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen sowie über das Bunkern und die Mengenkontrolle von Kraftstoffen, Schmierölen und anderen Betriebsstoffen.
9. Kenntnisse über das Arbeiten mit Instandhaltungsplänen und Betriebsbeschreibungen.
10. Kenntnisse über die Bestimmungen aus den einschlägigen Schiffssicherheitsvorschriften, Klassifikationsvorschriften und der Seereinhaltungsvorschriften.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
100	Aufbau und Wirkungsweise von Dieselmotoren und Schiffsantriebsanlage			
101	Grundaufbau des Motors, Bauteile und Verbrennungsverfahren			
102	Grundaufbau und Funktion von Einspritzdüsen und Brennstoffpumpen, Brennstofffilter, mögliche Betriebsstörungen			
103	Anlasseinrichtungen des Motors, Aufbau und Störungsmöglichkeiten			
104	Aufgabe von Nockenwelle und Ventilen, Einstellung von Ein- und Auslassventilen, Verbrennungsluftversorgung			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
105	Kühlwassereinrichtungen am Motor, Aufbau und Störungsmöglichkeiten			
106	Schmierölsystem am Motor, Schmierölpflege und Überwachung mit Bordmitteln			
107	Überwachungseinrichtungen am Motor, Möglichkeiten der Erkennung von Betriebsstörungen und ihrer Ursachen			
108	Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsgetriebenen, Möglichkeiten von Betriebsstörungen, Betriebsüberwachung			
109	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspopellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
200	Betrieb der Dieselmotoranlagen			
201	Aufbau der Systeme zur Kühlwasserversorgung des Motors			
202	Das Kraftstoffsystem zur Versorgung des Motors und seine Armaturen, Aufgabe von Vorfiltern und Wasserabscheidern			
203	Abgassystem des Motors, inkl. Turbolader, Schalldämpfer, Rückschlagklappen			
204	Verbrennungsluftsystem des Motors, Ansaugwege			
205	Das Anlasssystem der Motorenanlage, Pflege und Wartung von Anlassluftflaschen und Batteriesätzen			
206	An- und Absetzung des Motors mit Getriebe mit den erforderlichen Kontrollen			
207	Routineüberwachungen an der laufenden Anlage, Erkennen von Störungen, z. B. Leistungsabfall			
208	Erkennen von Ursachen von Betriebsstörungen und deren Beseitigung			
209	Störungsmöglichkeiten und deren Behebung an Lagern und Stopfbuchsen der Wellenanlage			
300	Betriebssysteme			
301	Aufbau, Wirkungsweise und insbesondere Betriebsverhalten von Kreisel-, Kolben-, Membran- und Zahnradpumpen			
302	Aufbau und Aufgabe von Armaturen in den verschiedenen Systemen, insbesondere die Aufgabe von Rückschlagarmaturen			
303	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Kühlwassersystems			
304	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Brennstoffsystems			
305	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Lenzsystems			
306	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Ballastsystems			
307	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Schmutzwassersystems			
308	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Frischwasser- und Seewasserhydroforsystems			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
309	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Belüftungssystems			
310	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Kühl- und Klimasysteme			
311	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Ruderanlage			
312	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspropellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
313	Ver- und Entsorgung des Schiffes mit Betriebsstoffen wie Brennstoff, Schmieröl, Trinkwasser und Schmutzwasser			
314	Einsatz von Opferanoden in Systemen und deren Überwachung bzw. Wartung			
315	Materialpaarungen und deren Besonderheiten bezüglich Verträglichkeit, Abhilfemaßnahmen			
400	Elektrische Systeme			
401	Aufbau und Wartung der Generatoren, An- und Absetzen von Stromerzeugungsanlagen			
402	Aufbau der E-Versorgung und mögliche Betriebsstörungen			
403	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstromnetzen			
404	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstromnetzen			
405	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstrommotoren			
406	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstrommotoren			
407	Aufbau und Wartung von elektrischen Umformern, beheben von Betriebsstörungen			
408	Wartung und Pflege von Batterieanlagen			
409	Anwenden von Messgeräten			
410	Einsatz von Trenntrafos und deren Einfluss auf den Bordbetrieb			
411	Herstellen von Landanschluss, mögliche Störungsursachen			
412	Sichere Kenntnisse der einschlägigen E-Vorschriften			
500	Decksmaschinen			
501	Aufbau und Funktionsweise von Ankerwinden sowie deren Bedienung			
502	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Außenbordmotoren			
503	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Deckswinden			
504	Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb und Häufigkeitsfehler der Decksmaschinen			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
600	Sicherheitseinrichtungen			
601	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Feuerlöschsystemen			
602	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Verschlusseinrichtungen			
603	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Bootsaussetzvorrichtungen			
604	Aufbau, Bedienung von Notlenzeinrichtungen			
605	Aufbau, Wirkungsweise und Umgang mit Pressluftatmern			
700	Sonstiger Schiffsbetrieb			
701	Umgang mit und Pflege von Brennstoffen, Schmier- und Konservierungsmitteln, Dichtungen und Reinigungsmitteln			
702	Lagerung und Pflege von Ersatzteilen (welche Ersatzteile sollen an Bord sein?)			
703	Innere Konservierung von Kesseln, Wärmetauschern, Tanks und Armaturen, die mit Wasser, Seewasser oder Schmutzwasser in Berührung kommen			
704	Verwendung von Materialien im Schiffsbetrieb, ihre Verträglichkeit untereinander und mit Seewasser			
705	Anwendung von Betriebsunterlagen wie Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen			
706	Führung von Betriebsaufzeichnungen und Überwachung von Verbräuchen inkl. der Abschätzung von Reiseverbräuchen			
707	Kenntnisse über die Aufgaben von Klassifikationsgesellschaften, Wasserschutzpolizei, Zoll und GSHW			
708	Anwendung wichtiger Unfallverhütungsregelungen			

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ an Bord unserer Schiffe die Unterweisung erhalten und eine Fahrzeit von 21 Tagen als Maschinenanwärter geleistet hat.

Dampfmaschinen

1. Kenntnisse über Aufbau, Wirkungsweise, Arbeitsverfahren und Bauteile von Dampfturbinen sowie über Getriebe, Wellenleitungen und Propeller.
2. Kenntnisse über den Betrieb von Kondensationsanlagen über Aufbau, Wirkungsweise und Bauteile der Systeme zur Versorgung von Kessel- und Dampfmaschinenanlagen mit Brennstoff, Schmieröl, Speisewasser, Dampf, Luft- und Kühlwasser.
3. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise verschiedener Kesselarten und Kesselarmaturen sowie über die Feuerungseinrichtungen.
4. Kenntnisse über das An- und Absetzen von Dampfkesseln und Dampfmaschinen einschließlich der Betriebsstoffsysteme, über Rückwärts- und Manöverfahrt, über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen an Kesseln, Maschinen- und Nebenanlagen, über das Vermeiden von typischen Schäden und über die Einrichtungen zur Sicherung, Bedienung, Regelung und Steuerung der technischen Anlagen eines Dampfbetriebes.
5. Kenntnisse über Kriterien, Erfahrungswerte und Methoden zur Betriebsüberwachung und zur Beurteilung des Zustandes und des Betriebsverhaltens von Dampfkessel- und Dampfmaschinenanlagen sowie über die Technik zu ihrer Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.
6. Kenntnisse über Methoden zur Qualitätskontrolle von Schmierölen und Kesselspeisewasser sowie über die sachgemäße Behandlung von Kesselspeisewasser und Dampfkesseln.
7. Kenntnisse über die Lenz- und Ballastssysteme, über Kühl-, Heiz-, Be- und Entlüftungs- sowie Schmutzwassersysteme, über Feuerlöschanlagen und über Sicherheitseinrichtungen für Schiff- und Maschinenraum.
8. Kenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise von Pumpen, Verdichtern, Ruderanlagen, Armaturen und Decksmaschinen.
9. Kenntnisse über den Betrieb von Drehstrommotoren sowie über Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie sowie über das Erkennen und Beseitigen von Häufigkeitsstörungen.
10. Kenntnisse über Pflege, Aufbewahrung und Gebrauch der im Maschinenbetrieb erforderlichen Betriebsstoffe, Betriebsmittel, Ersatzteile, Werkzeuge und Hilfsvorrichtungen sowie über das Bunkern und die Mengenkontrolle von Kraftstoffen, Schmierölen und anderen Betriebsstoffen.
11. Kenntnisse über das Arbeiten mit Instandhaltungsplänen und Betriebsbeschreibungen.
12. Kenntnisse über die Bestimmungen aus den einschlägigen Schiffssicherheitsvorschriften, Klassifikationsvorschriften und der Seereinhaltungsvorschriften.

Erfahrungsnachweis

Name:

Vorname:

Schiff(e):

Betreiber:

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
100	Aufbau und Wirkungsweise von Kesseln und Dampfmaschinen			
101	Aufbau und Wirkungsweise der Dampfmaschinen			
102	Grundaufbau von Dampfmaschinen, ihrer Baugruppen und Funktionsweise			
103	Aufbau und Aufgaben der Steuerungsorgane			
104	Aufbau, Wirkungsweise und Störungsursachen der Umsteuer- und Manövriereigenschaften			
105	Aufbau und Wirkungsweise der Sicherheitsarmaturen und -einrichtungen sowie einschlägige Vorschriften			
106	Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten von Vorwärm- und Entwässerungseinrichtungen			
107	Funktionalität von Überwachungsorganen und Einrichtungen			
108	Aufbau von Kreuzkopf-, Druck- und Wellenlagern			
111	Aufbau und Wirkungsweise von Schiffskesselanlagen			
112	Grundaufbau und Wirkungsweise von Schiffskesselanlagen und deren Baugruppen			
113	Grundaufbau und Wirkungsweise von Feuerungsanlagen			
114	Aufbau und Funktion der Kessel-Sicherheitsarmaturen und Einrichtungen			
115	Aufbau und Funktion der Kesselwasser-Speiseeinrichtungen			
116	Wirkungsweise und Betrieb des Verbrennungsluftsystems			
117	Aufbau und Wirkungsweise der Kesselarmaturen			
118	Aufbau, Funktion und Bedienung der Rußblaseeinrichtungen			
119	Aufbau, Funktion und Bedienung von Sicherheits- und Überwachungsorganen			
200	Betrieb von Dampfanlagen			
201	Betrieb von Dampfmaschinen			
202	Vorwärmen und Entwässern der Dampfmaschine			
203	An- und Absetzen der Dampfmaschine			
204	Umsteuern und Manövrieren der Dampfmaschine			
205	Nutzung der Überwachungsgeräte zur Erkennung der Betriebszustände und Ableitung von Maßnahmen			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
206	Erkennung von Betriebsstörungen und Behebung von Häufigkeitsfehlern			
207	Kontrolle und Fehlererkennung an Druck- und Wellenlagern			
210	Betrieb von Kessel- und Feuerungsanlagen			
211	Anheizen der Kesselanlage			
212	Belüften und Zünden von Feuerungsanlagen			
213	Beschickung und Reinigung von Feuerungsanlagen			
214	Überprüfung und Einstellung von Ölbrennern			
215	Überprüfung der Abgase und Erkennung von Betriebsstörungen			
216	Regelung der Kesselwasserstände			
217	Regelung des Dampfdruckes			
218	Prüfung und Pflege des Kessel- und Speisewassers			
219	Zusetzen von Kesselschutzmitteln			
220	Durchblasen vor. Wasserständen			
221	Schäumen und Blasen des Kessels			
222	Umgang mit den Kessel-Sicherheitseinrichtungen			
223	Nutzung der Überwachungsgeräte zur Erkennung der Betriebszustände und Ableitung von Maßnahmen			
224	Erkennung von Betriebsstörungen und deren Behebung			
300	Allgemeiner Schiffsbetrieb			
301	Vorwärmen und Entwässern der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
302	An- und Absetzen der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
303	Wirkungsweise von Sicherheitsventilen, Absperr- und Regelorganen der dampfgetriebenen Hilfsmaschinen			
304	Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten von Pumpen, insbesondere Kolben-, Kreisel-, Zahnrad- und Seitenkanalpumpen			
305	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb der Speisewassersysteme			
306	Aufbau und Wirkungsweise von Ejektoren			
307	Wirkungsweise und Betrieb von Kondensationsanlagen, Vorwärmen, Speisewasserfiltern, Entgasern und Filtertanks			
308	Wirkungsweise und Betrieb von Hilfsdieseln			
309	Aufbau und Aufgabe von Armaturen in den verschiedenen Systemen, insbesondere die Aufgabe von Rückschlagarmaturen			
310	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Kühlwassersystems			
311	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Brennstoffsystems			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
312	Wirkungsweise und Betrieb der Wellenleitung mit Druck- und Wellenlagern			
313	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Lenzsystems			
314	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Ballastsystems			
315	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Schmutzwassersystems			
316	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Frischwasser- und Seewasserhydroforsystems			
317	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten des Belüftungssystems			
318	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Kühl- und Klimasysteme			
319	Aufbau, Einrichtungen, Betrieb und Störungsmöglichkeiten der Ruderanlage			
320	Aufbau von Wellenanlagen und Schiffspropellern, Aufbau und Arten von Stevenrohrabdichtungen			
321	Ver- und Entsorgung des Schiffes mit Betriebsstoffen wie Brennstoff, Schmieröl, Trinkwasser und Schmutzwasser			
322	Einsatz von Opferanoden in Systemen und deren Überwachung bzw. Wartung			
323	Materialpaarungen und deren Besonderheiten bezüglich Verträglichkeit, Abhilfemaßnahmen			
400	Elektrische Systeme			
401	Aufbau und Wartung der Generatoren, An- und Absetzen von Stromerzeugungsanlagen			
402	Aufbau der E-Versorgung und mögliche Betriebsstörungen			
403	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstromnetzen			
404	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstromnetzen			
405	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Gleichstrommotoren			
406	Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb von Drehstrommotoren			
407	Aufbau und Wartung von elektrischen Umformern, Beheben von Betriebsstörungen			
408	Wartung und Pflege von Batterieanlagen			
409	Anwenden von Messgeräten			
410	Einsatz von Trenntrafos und deren Einfluss auf den Bordbetrieb			
411	Herstellen von Landanschluss, mögliche Störungsursachen			
412	Sichere Kenntnisse der einschlägigen E-Vorschriften			

	Maschinentechnik Motor	Schiff	Datum	Ausbilder Unterschrift
500	Decksmaschinen			
501	Aufbau und Funktionsweise von Ankerwinden sowie deren Bedienung			
502	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Außenbordmotoren			
503	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Deckswinden			
504	Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb und Häufigkeitsfehler der Decksmaschinen			
600	Sicherheitseinrichtungen			
601	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Feuerlöschsystemen			
602	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Verschlusseinrichtungen			
603	Aufbau, Bedienung und Häufigkeitsfehler an Bootsaussetzvorrichtungen			
604	Aufbau, Bedienung von Notlenzeinrichtungen			
605	Aufbau, Wirkungsweise und Umgang mit Pressluftatmern			
700	Sonstiger Schiffsbetrieb			
701	Umgang und Pflege von Brennstoffen, Schmier- und Konservierungsmitteln, Dichtungen und Reinigungsmitteln			
702	Lagerung und Pflege von Ersatzteilen (welche Ersatzteile sollen an Bord sein?)			
703	Innere Konservierung von Kesseln, Wärmetauschern, Tanks und Armaturen, die mit Wasser, Seewasser oder Schmutzwasser in Berührung kommen			
704	Verwendung von Materialien im Schiffsbetrieb, ihre Verträglichkeit untereinander und mit Seewasser			
705	Anwendung von Betriebsunterlagen wie Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen			
706	Führung von Betriebsaufzeichnungen und Überwachung von Verbräuchen inkl. der Abschätzung von Reiseverbräuchen			
707	Kenntnisse über die Aufgaben von Klassifikationsgesellschaften, Wasserschutzpolizei, Zoll und GSHW			
708	Anwendung wichtiger Unfallverhütungsregelungen			

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ an Bord unserer Schiffe die Unterweisung erhalten und eine Fahrzeit von 21 Tagen als Maschinenanwärter geleistet hat.

Anlage 3

Antrag auf Feststellung und Bescheinigung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und/oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen

An die
Zentrale Verwaltungsstelle für den
Sportsee- und Sporthochseeschifferschein
im Deutschen Segler-Verband
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Befähigung gemäß § 9 der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3197), in der jeweils geltenden Fassung.

Ich beantrage

- die Feststellung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinen Sportseeschifferschein
- die Feststellung der Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sporthochseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen (Motor/Dampfmaschine *) und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sportseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen (Motor/Dampfmaschine *) und den entsprechenden Zusatzeintrag in meinem Sporthochseeschifferschein
- die Feststellung zur Befähigung zum Betrieb von Maschinenanlagen und die Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten (Motor/Dampfmaschine *), denn ich bin nicht im Besitz eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Folgende Unterlagen füge ich diesem Antrag bei:

- den Erfahrungsnachweis Traditionsschiffahrt für die beantragte Qualifikation im Original
- meinen Sportsee- bzw. Sporthochseeschifferschein im Original
- einen Verrechnungsscheck über Euro
(Zulassungs-, Feststellungs- und Ausstellungsgebühr Euro zzgl. MwSt. und Auslagen)
- ein Lichtbild (38 x 45 mm, nicht älter als ein halbes Jahr), Halbprofil ohne Kopfbedeckung; Lichtbild nur erforderlich bei Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsnachweises zum Maschinisten, wenn kein Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorhanden.

Erst wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die Feststellung der Befähigung durch die Prüfungskommission. Danach wird ggf. der Zusatzeintrag bzw. die Ausstellung vorgenommen. Der Führerschein bzw. der Befähigungsnachweis wird per Einschreiben zugestellt.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 4

Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 bei Ablehnung eines Antrages auf Bescheinigung einer Befähigung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V., 22309 Hamburg, Gründgensstraße 18, Telefon: 040 6320090 (Geschäftszeiten Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

4.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides

Gegen die Entscheidung der Zentralen Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V. vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Deutschen Segler-Verband e.V.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 1

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Führer von Yachten und Traditionsschiffen können als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge

1. in den Küstengewässern einen Sportküstenschifferschein,
2. in den küstennahen Seegewässern einen Sportseeschifferschein und
3. in der weltweiten Fahrt einen Sporthochseeschifferschein

nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge unter 15 Meter und nicht mehr als 25 Personen an Bord gelten als Yachten.

(2) Küstengewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Festlandküste. Küstennahe Seegewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres. Die weltweite Fahrt umfasst alle Meere.

(3) Traditionsschiffe im Sinne dieser Verordnung sind historische Wasserfahrzeuge oder deren Nachbauten bis zu einer Rumpflänge von 55 Metern, an deren Erhaltung und Präsentation in Fahrt ein öffentliches insbesondere kulturelles Interesse besteht und deren Restaurierung und Betrieb entsprechend den Regeln und Fertigkeiten traditioneller Seemannschaft der Pflege des maritimen Erbes dient und denen ein Sicherheitszeugnis auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Schiffssicherungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erteilt worden ist.

(3a) Wer ein Traditionsschiff führt bedarf einer Fahrerlaubnis. Bei Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge und mit weniger als 25 Personen an Bord ist die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nachzuweisen.

(4) Bei Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge und mehr als 25 Personen an Bord oder mit 15 bis 25 Meter Rumpflänge ist die Fahrerlaubnis, wenn das Traditionsschiff in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, durch den Sportseeschifferschein oder, wenn das Traditionsschiff in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, durch den Sporthochseeschifferschein nachzuweisen.

(5) Bei Traditionsschiffen mit 25 bis 55 Meter Rumpflänge ist die Fahrerlaubnis, wenn das Traditionsschiff in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, durch einen Sportseeschifferschein oder, wenn das Traditionsschiff in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, durch den Sporthochseeschifferschein, jeweils mit einem entsprechenden Zusatzeintrag nach den Vorschriften dieser Verordnung nachzuweisen.

(6) Wer als Maschinist auf einem Traditionsschiff mit 25 bis 55 Meter Rumpflänge tätig ist, bedarf als Nachweis der Befähigung zum Betrieb der Maschinenanlage dieses Fahrzeugs, wenn es in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, eines Sportseeschifferscheins oder, wenn es in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, eines Sporthochseeschifferscheins jeweils mit einem entsprechenden Zusatzeintrag oder, unabhängig vom Fahrtbereich, eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(7) Führer von Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen müssen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs oder des

Traditionsschiffs nachweisen. Als Befähigungsnachweis gelten das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate, **LRC**), das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate, **SRC**) oder ein anderes nach § 13 Absatz 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung anerkanntes und gültiges Seefunkzeugnis.

Stand: 10. Mai 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Sportbootführerscheine](#) > [SportSeeSchiffV](#) > § 2

§ 2 Beauftragung

Der Deutsche Motoryachtverband e. V. und der Deutsche Segler-Verband e. V. werden beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Richtlinien über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins, des Sportseeschifferscheins und des Sporthochseeschifferscheins zu entscheiden, die Prüfungen abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportküstenschifferscheine, Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine nach den Mustern der Anlagen 1, 1a und 2 auszustellen, Zusatzeinträge über die Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen in den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorzunehmen beziehungsweise den Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen sowie nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes Gebühren und Auslagen zu erheben. Sie unterstehen hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das sich bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bedient. Soweit die beauftragten Verbände Aufgaben nach § 13 Absatz 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung wahrnehmen, unterstehen sie hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das sich bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle insoweit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bedient.

Stand: 01. Oktober 2021

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 3

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die nach § 2 beauftragten Verbände richten einen gemeinsamen Lenkungsausschuss ein, der die einheitliche Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährleisten soll. Der Lenkungsausschuss besteht aus jeweils zwei Vertretern der beiden Verbände und der Lehrkräfte, die an einer nautischen Ausbildungsstätte eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung der Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine richten die nach § 2 beauftragten Verbände eine Zentrale Verwaltungsstelle in Hamburg ein, welche die Zulassungsvoraussetzungen prüft, den Erfordernissen entsprechend die Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegt, das Bestehen der Prüfung feststellt und die entsprechenden Scheine ausstellt. Die Zentrale Verwaltungsstelle wird von einem Leiter geführt, der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestellt wird. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist auch für die Durchführung der Aufgaben zur Erteilung des Sportküstenschifferscheins zuständig. Sie bedient sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie der Erteilung des Scheins einschließlich der Erhebung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Prüfungsausschüsse nach § 4a.

(3) Für die Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung von Schiffern im Sinne des § 1 Absatz 5 und Maschinisten im Sinne des § 1 Absatz 6 auf Traditionsschiffen (Erfahrungsnachweis) ist ausschließlich die Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e. V. (GSHW) zuständig. Die Einbindung dieser Aufgaben in das Verfahren zur Prüfung und Bescheinigung gewährleistet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der GSHW und der Zentralen Verwaltungsstelle, in der ein Vertreter der GSHW den Vorsitz führt. Bei Entscheidungen, welche die Traditionsschiffahrt nach den dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) betreffen, wirkt der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe mit Sitz und Stimme im Lenkungsausschuss mit.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschifffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 4

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins werden von der Zentralen Verwaltungsstelle Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommission besteht

1. für die theoretische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern,
2. für die praktische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission von dem Lenkungsausschuss bestellt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nach Abhörung des Lenkungsausschusses widerrufen oder zurücknehmen, der Lenkungsausschuss kann die Bestellung der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission widerrufen oder zurücknehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Diplom- oder Technikerabschluss, des C-Scheins beider Verbände, des Sporthochseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferzeugnisses sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis verfügen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die theoretische Prüfung sollen grundsätzlich eine Lehrtätigkeit an einer nautischen Ausbildungsstätte ausüben oder ausgeübt haben.

(4) Für die fachliche Beurteilung der Befähigung von Schiffern und Maschinisten von Traditionsschiffen nach § 1 Absatz 5 und 6 wird von der Zentralen Verwaltungsstelle eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Prüfer erfolgt auf Vorschlag der GSHW gemäß Absatz 2. Ihre Qualifikation wird in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschifffahrt) geregelt.

Stand: 04. Juni 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Sportbootführerscheine](#) > [SportSeeSchiffV](#) > § 4a

§ 4a Prüfungsausschüsse und Abnahme der Prüfung zum Sportküstenschifferschein

(1) Für die Zulassung zur Prüfung und deren Abnahme sowie für die Erteilung des Sportküstenschifferscheins werden von den beauftragten Verbänden Prüfungsausschüsse eingerichtet, die von einem Leiter geführt werden, der auf Vorschlag des Lenkungsausschusses von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestellt wird.

(2) Die Prüfung zum Sportküstenschifferschein wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Leiter des Prüfungsausschusses eingesetzt wird. Die Prüfungskommission besteht

1. für die theoretische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer,
2. für die praktische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Verbände vom Lenkungsausschuss bestellt und müssen Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins sein.

Stand: 07. März 2020

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 5

§ 5 Antrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins sind an die Prüfungsausschüsse nach § 4a und Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins an die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Absatz 2) zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. ein Lichtbild in der Größe 38 x 45 Millimeter, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen lässt,
3. bei Beantragung des Sportküsten- oder Sportseeschifferscheins den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen und die Nachweise nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 Absatz 2 Nummer 2 für die jeweilige Antriebsart.
4. bei Beantragung des Sporthochseeschifferscheins den Sportseeschifferschein mit der jeweiligen Antriebsart und die Nachweise nach § 6 Absatz 3 Nummer 3.

(2) Der Bewerber wird erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen vorliegen.

(3) Anträge auf Prüfung der Befähigung zum Schiffer im Sinne des § 1 Absatz 5 oder Maschinisten im Sinne des § 1 Absatz 6 auf Traditionsschiffen und zur Vornahme der Zusatzeintragungen beziehungsweise Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten sind an die Zentrale Verwaltungsstelle zu richten und müssen neben den Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 folgendes enthalten:

1. gegebenenfalls den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Original und
2. den Erfahrungsnachweis Traditionsschiffahrt für die beantragte Qualifikation im Original.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 6

§ 6 Voraussetzungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportküstenschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1a erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach § 1 der Sportbootführerscheinverordnung ist,
2. den Nachweis erbringt, dass er mindestens 300 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen von Yachten in Küstengewässern nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach § 1 der Sportbootführerscheinverordnung ist,
2. 1. im Besitz des Sportküstenschifferscheins ist und zusätzlich nachweist, dass er nach dem Erwerb des Sportküstenschifferscheins mindestens 700 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart im Seebereich zurückgelegt hat,
2. im Besitz eines vor dem 1. Oktober 1999 vom Deutschen Segler-Verband e. V. ausgestellten BR-Scheins ist und zusätzlich nachweist, dass er nach dem Erwerb des BR-Scheins mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich zurückgelegt hat, oder
3. nachweist, dass er nach Erwerb des Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen mindestens 1 000 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart im Seebereich, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung als Wachführer oder dessen Vertreter auf Yachten zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in küstennahen Seegewässern nachgewiesen hat.

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 2 erhalten, wenn er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Besitz eines Sportseeschifferscheins für Yachten mit der jeweiligen Antriebsart ist,
3. den Nachweis erbringt, dass er nach Erwerb des Sportseeschifferscheins mindestens 1 000 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung im Seebereich zurückgelegt hat und dabei als Wachführer eingesetzt war, und

4. in einer theoretischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht mit der jeweiligen Antriebsart in der weltweiten Fahrt nachgewiesen hat.

(4) Die mit dem Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen erteilten Auflagen sind auch in den Sportküstenschifferschein, den Sportseeschifferschein und den Sporthochseeschifferschein aufzunehmen.

Stand: 10. Mai 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 7

§ 7 Prüfungsanforderungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in den Küstengewässern

hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in küstennahen Seegewässern

hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

(3) Die Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse für das Führen einer Yacht in der weltweiten Fahrt

hat.

(4) Die Einzelheiten des Inhalts und der Durchführung der Prüfung zum Erwerb des Sportküsten-, des Sportsee- und des Sporthochseeschifferscheins werden in Durchführungsrichtlinien für den Sportküstenschifferschein und den Sportsee-/Sporthochseeschifferschein geregelt.

Stand: 01. Oktober 1999

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 8

§ 8 Durchführung der Prüfungen zum Erwerb des Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Die theoretische Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins und des Sportseeschifferscheins besteht aus einer schriftlichen und erforderlichenfalls einer mündlichen Prüfung. Die theoretische Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins besteht aus einer schriftlichen und einer obligatorischen mündlichen Prüfung. Die praktische Prüfung wird an Bord einer Yacht durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission nach § 4 oder nach § 4a Absatz 2 wahrgenommen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Teilprüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten möglich.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Sportküsten-, des Sportsee- und des Sporthochseeschifferscheins werden in Durchführungsrichtlinien nach § 7 Absatz 4 geregelt.

Stand: 15. August 2005

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 9

§ 9 Prüfungsanforderungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Die Feststellung einer Befähigung als Schiffer im Sinne des § 1 Absatz 5 oder Maschinist im Sinne des § 1 Absatz 6 von Traditionsschiffen kann erst dann erfolgen, wenn die entsprechende Qualifikation und der Erfahrungsnachweis vorliegen.

(2) Die Einzelheiten des Inhalts und des Feststellungsverfahrens zu der Befähigung zum Schiffer oder Maschinisten werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) geregelt.

Stand: 30. Dezember 1997

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 10

§ 10 Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Ein Bewerber muss das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Führen von Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 feststellt, dass er über die erforderliche Befähigung zum Führen eines Traditionsschiffes verfügt (Erfahrungsnachweis).

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 feststellt, dass er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Zusatzeintragung zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

(4) Ein Bewerber, der keinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein besitzt, kann auf Antrag einen Befähigungsnachweis für Maschinisten nach dem Muster der Anlage 3 erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 feststellt, dass er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

Stand: 30. Dezember 1997

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 11

§ 11 Grundsätze für die Besetzung von Traditionsschiffen

(1) Die Besetzung der Traditionsschiffe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Besetzung mit nautischem und technischem Führungspersonal, mit Funkpersonal und mit Schiffsleuten ist der Eigner beziehungsweise Betreiber verantwortlich; sie muss einen sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten;
2. die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz des geforderten Befähigungsnachweises sein oder, falls für bestimmte Besatzungsmitglieder keine Befähigungsnachweise gefordert werden, über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen;
3. die Entscheidung über die Eignung des jeweiligen Führungspersonals auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber zu treffen;
4. für die Durchführung des Funkdienstes muss mindestens ein Inhaber eines Seefunkzeugnisses entsprechend der vorhandenen Funkausrüstung an Bord sein und
5. die Festlegung der ausreichenden Anzahl und der Eignung der Schiffsleute auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation und des beabsichtigten Reiseverlaufs zu treffen.

(2) Der Eigner und der Betreiber eines Traditionsschiffs müssen dafür sorgen, dass das Traditionsschiff entsprechend seiner Rumpflänge, der Anzahl der Personen an Bord und des Fahrtbereichs mindestens die sich aus Anlage 4 Nummer 4 ergebende Regelbesatzung hat. Den in dieser Anlage vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen stehen die Befähigungszeugnisse für die Berufsschiffahrt nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Geltungsbereich gleich.

(3) Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 erteilen, wenn eine mit der Regelbesatzung vergleichbare Sicherheit gewährleistet ist.

Stand: 01. Januar 2003

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerschein > SportSeeSchiffV § 12

§ 12 Ersatzausfertigung, Ausstellung in anderen Fällen

(1) Ist ein Sportküstenschifferschein, Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein oder ein Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass er verloren gegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener Schein ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

(2) Ist ein Sportseeschifferzeugnis oder Sporthochseeschifferzeugnis unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass es verloren gegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

(3) Gegen Vorlage eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten Sportseeschifferzeugnisses oder Sporthochseeschifferzeugnisses oder sonstiger vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannter Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Absatz 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss (§ 3 Absatz 1) Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien (Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht.

(4) Gegen Vorlage eines vor dem 1. Oktober 1999 vom Deutschen Segler-Verband e. V. ausgestellten BR-Scheins oder eines sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannten Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Absatz 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss (§ 3 Absatz 1) einen Sportküstenschifferschein ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien für den Sportküstenschifferschein hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen an den Sportküstenschifferschein sicherstellen.

(5) Gegen Vorlage eines vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannten Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Absatz 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss (§ 3 Absatz 1) Zusatzeinträge gemäß § 10 Absatz 2 und 3 vornehmen und einen Befähigungsnachweis zum Maschinisten gemäß § 10 Absatz 4 ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht.

(6) Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnisses, die im Besitz des amtlichen Sportbootführerscheins für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen sind und bereits vor dem 1. Januar 1998 nachweislich als Schiffer ein Traditionsschiff geführt haben, können abweichend von § 1 Absatz 4 und Inhaber einer Zulassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Schiffsführer abweichend von § 1 Absatz 4 und 5 auch nach dem 1. Januar 1998 ein in diesen Vorschriften genanntes Traditionsschiff als Schiffer führen. Die Einzelheiten über die Erbringung des Nachweises und den Eintrag einer entsprechenden Berechtigung in das Zeugnis durch die Zentrale Verwaltungsstelle werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) geregelt.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 13

§ 13 Rücknahme und Entzug

(1) Wird eine Fahrerlaubnis für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach § 13 Absatz 1 oder 2 der Sportbootführerscheinverordnung entzogen, so ist gleichzeitig ein Sportküstenschifferschein, ein Sportseeschifferschein und ein Sporthochseeschifferschein zurückzunehmen; der jeweilige Schein ist vom Inhaber unverzüglich bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern, die hiervon die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unterrichtet. Über die Wiederaushändigung des Sportküstenschifferscheins, des Sportseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferscheins entscheidet die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

(1a) Wird ein Fahrverbot nach § 14 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung ausgesprochen, so ist gleichzeitig ein entsprechendes Fahrverbot gegen den Inhaber eines Sportküstenschifferscheins, eines Sportseeschifferscheins und eines Sporthochseeschifferscheins zu verhängen; die jeweilige Urkunde ist vom Inhaber unverzüglich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu hinterlegen, die hiervon die Zentrale Verwaltungsstelle unterrichtet.

(2) Ein Sportküstenschifferschein, Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein, Zusatzeintrag oder Befähigungsnachweis für Maschinisten kann von der Zentralen Verwaltungsstelle entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Funkbetriebszeugnis im Sinne von Anlage 3 Buchstabe A Nummer 1.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Schiffssicherheitsverordnung kann von der Zentralen Verwaltungsstelle entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen oder der Inhaber in gefährdender Weise gegen Vorschriften des Seefunkdienstes verstoßen hat. Das Funkbetriebszeugnis ist vom Inhaber bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschiffahrt > Sportbootführerscheine > SportSeeSchiffV § 14

§ 14 Verzeichnis

(1) Die Zentrale Verwaltungsstelle führt für Zwecke der Rücknahme eines vorhandenen Sportküstenschifferscheins, Sportseeschifferscheins, Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten sowie eines Funkbetriebszeugnisses im Sinne von Anlage 3 Buchstabe A Nummer 1.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Schiffssicherheitsverordnung ein einheitliches Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine, Befähigungsnachweise für Maschinisten und Funkbetriebszeugnisse. In das Verzeichnis sind das Datum der Ausstellung des Scheins, des Zusatzeintrages, des Befähigungsnachweises oder des Funkbetriebszeugnisses, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, in den Fällen des § 12 Absatz 1 und 2 sowie der Anlage 3 Buchstabe B Nummer 3 der Schiffssicherheitsverordnung das Datum der Ausstellung einer Ersatzausfertigung, in den Fällen der Rücknahme eines Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins oder eines Funkbetriebszeugnisses nach § 13 Absatz 1 und 3 die Ablieferung des jeweiligen Scheins oder Zeugnisses einzutragen.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder an Seeämter für Zwecke der Seeunfalluntersuchung erteilt werden.

Stand: 01. Januar 2003

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Sportbootführerscheine](#) > [SportSeeSchiffV](#) > § 15

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fahrerlaubnis nach § 1 Absatz 3a Satz 1 ein Traditionsschiff führt,
2. ohne einen dort genannten Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein oder Befähigungsnachweis nach § 1 Absatz 6 als Maschinist auf Traditionsschiffen tätig ist,
3. entgegen § 1 Absatz 7 Satz 1 seine Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst oder am mobilen Seefunkdienst über Satelliten nicht nachweist oder
4. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Traditionsschiff die dort genannte Regelbesatzung hat.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

Stand: 01. Oktober 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Sportbootführerschein](#) > [SportSeeSchiffV](#) > § 16

§ 16 Übergangsregelung

§ 15 Absatz 1 Nummer 3 ist erst ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.

Stand: 01. Oktober 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Sportbootführerscheine](#) > [SportSeeSchiffV](#) > **Anlagen**

Anlagen

Anlage 1 (PDF, intern) (zu § 2 Satz 1)
Muster Sportseeschifferschein

Anlage 1a (PDF, intern) (zu § 2 Satz 1)
Muster Sportküstenschifferschein

Anlage 2 (PDF, intern) (zu § 2 Satz 1)
Muster Sporthochseeschifferschein

Anlage 2a (PDF, intern)
Muster Allgemeines Funkbetriebszeugnis / Long Range Certificate (LRC)

Anlage 2b (PDF, intern)
Muster Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis / Short Range Certificate (SRC)

Anlage 3 (PDF, intern) (zu § 2 Satz 1)
Muster Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen - See

Anlage 4 (zu § 11 Absatz 2)
Regelbesatzung von Traditionsschiffen mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen

Stand: 08. September 2015

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN KÜSTENGEWÄSSERN BIS 30 SEEMEILEN

In Übereinstimmung mit der Resolution N. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS NOT EXCEEDING 30 NAUTICAL MILES

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitation

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine* /unter Segel* auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie für die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See sowie des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres (§ 1 Sportschifferscheinverordnung)

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-driven* / sailing yacht* in the coastal waters of any sea at any distance not exceeding 30 nautical miles from the nearest land as well as anywhere in the Baltic and the North Sea, the English and the Bristol Channel, the Irish, the Scottish, the Mediterranean and the Black Sea.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur* / à voile* dans les eaux côtières de toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant pas 30 milles marins ainsi que partout dans la Mer Baltique, la Mer du Nord, la Manche, le Canal de Bristol, la Mer d'Irlande, la Mer d'Écosse, la Méditerranée et la Mer Noire.

El titular (Véase a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina motor* / a la vela* en las aguas costeras de todos los mares en una distancia de hasta 30 millas marinas de la costa así como en las aguas del Mar Báltico y del Mar del Norte, del Canal de la Mancha, del Canal de Bristol, del Mar de Irlanda y del Mar Escocia, del Mar Mediterráneo y del Mar Negro.

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase dentro

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

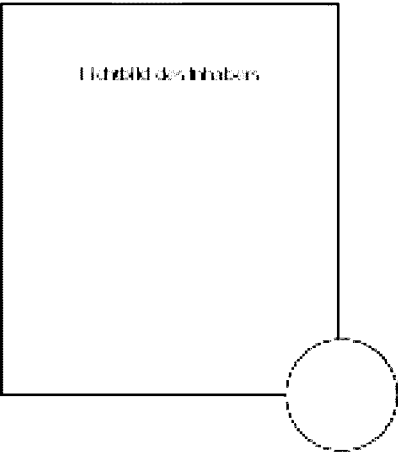


SPORTSEE-
SCHIFFERSCHEIN

Bezeichnung / Description of the boat / Nomme de l'embarcadore
Vorname / Vorname / Prénom
Geburtsdatum / Date of Birth and Country of Birth
Geburtsdatum / Date of Birth
Nationalität / Nationality
Adresse / Address
Adresse / Address

* Nicht anwendbar / Not applicable
 * Cancel if not applicable

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 00 0000-D
 GÜLTIG FÜR / VALID FOR
 YACHTEN MIT ANTRIEBSMASCHINE * / UNDER SEEL*
 IN KÜSTENGEWÄSSERN BIS 30 SEEMEILEN
 MOTORISED / SAILING YACHTS IN COASTAL WATERS NOT
 EXCEEDING 30 NAUTICAL MILES FROM THE NEAREST COAST



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt für / Issued by
 DEUTSCHE REGIE FÜR YACHTING / BUNDE L.V.
 DEUTSCHE REGIE FÜR YACHTING / B.

Unterschrift / Signature

Erreichte Stelle für / Achieved by
 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Auflagen nach § 6 Abs. 4 S. 1 postsee-schifferscheinverordnung /
 Conditions**

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN KÜSTENGEWÄSSERN BIS 12 SEEMEILEN

In Übereinstimmung mit der Resolution N. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS NOT EXCEEDING 12 NAUTICAL MILES

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitation

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von
Yachten mit Antriebsmaschine* / unter Segel* auf den
Küstengewässern aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von
der Festlandküste (§ 1 Sportschifferscheinverordnung).

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-
driven* / sailing yacht* in the coastal waters of any sea at any
distance not exceeding 12 nautical miles from the nearest land.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout
yacht à propulsion par moteur* / à voile* dans les eaux côtières de
toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant
pas 12 milles marins.

El titular (Véase a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina
motriz* / a la vela* en las aguas costeras de todos los mares en
una distancia de hasta 12 millas marinas de la costa.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

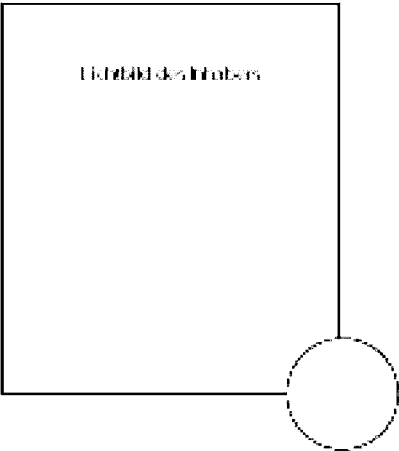


SPORTKÜSTEN-
SCHIFFERSCHEIN

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase adentro

Bootsklasse / Type of boat / Schiffskategorie
Yachtname / Name of vessel
Bootsland / Port of origin and country of flag
Heimathafen / Port of berth
Nutzerkategorie / User category
Autoren B. / Author
Autoren B. / Author

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 00 0000-C
 GÜLTIG FÜR / VALID FOR
 YACHTEN MIT ANtriebsMASCHINE * / UNTERSCHIFF *
 IN KUSTENGEWÄSSERN BIS 12 SEEMEILEN
 MOTORISED / SAILING YACHTS IN COASTAL WATERS NOT
 EXCEEDING 12 NAUTICAL MILES FROM THE NEAREST COAST



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
 DEUTSCHE REGISTRIERUNGSANSTALT
 DEUTSCHE REGISTER-VEREINIGUNG

Verantwortlich / Responsible

Fremdautorität / Authorized by
 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Auflagen nach § 6 Abs. 4 Seefahrtsgesetz / Conditions:

* Nicht an Bord zu führen
 * Carry on not applicable

Anlage 2

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
IN ALLEN KÜSTENGEWÄSSERN

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschifffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
IN COASTAL WATERS

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitation

Der Inhaber (Angaben umstehend) ist befähigt zum Führen von
Yachten mit Antriebsmaschine* / unter Segel* auf allen Meeren
(§ 1 Sportseeschifferscheinverordnung).

The holder (See overleaf) is duly qualified to navigate any power-
driven* / sailing yacht* in any sea area.

Le titulaire (Voir au verso) est dûment qualifié à naviguer tout
yacht à propulsion par moteur* / à voile* en tout mer.

El titular (Véase a la vuelta) es apto para conducir yates a máquina
motriz* / a la vela* en todos los mares.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SPORTHOCHSEE-
SCHIFFERSCHEIN**

* Siehe Innenseite / See inside / Voir page intérieure / Véase a dentro

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Handwritten Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

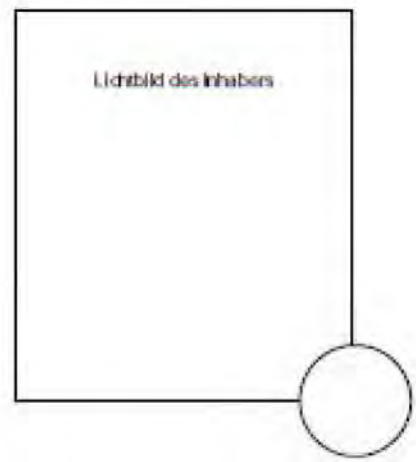
Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift #1 / Address

Anschrift #2 / Address

* Nichtzutreffendes bitte streichen
* Cancel if not applicable

ZERTIFIKAT / CERTIFICATE Nr. 000000-E
GÜLTIG FÜR / VALID FOR
YACHTEN MIT ANTRIEBSMASCHINE* / UNTER SEGEL*
MOTORIZED* / SAILING* YACHTS



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGELVERBAND E.V.

Unterschrift / Signature



Ermächtigt durch / Authorized by
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Auflagen nach § 6 Abs. 4 Sportseeschifferscheinverordnung /
Conditions:**

Anlage 2a

Allgemeines Funkbetriebszeugnis (LRC)

Der Inhaber des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) ist berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprach-Seefunkdiensten, Schrift-Erdfunkdiensten und Funktelegraphen des weltweiten Seewahl- und Sicherheitssystemes (GMDSS) auf Sportfahrzeugen sowie auf Schiffen, für die dies in einer Richtlinie im Sinne von § 4 der Seefunkrichtlinienverordnung vorgesehen ist.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit Artikel 849 der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt.

The holder of the Long Range Certificate (LRC) is authorized to operate any radio-telephony on-board stations, radio earth stations and radio equipment for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) aboard pleasure craft as well as ships for which this is provided for in a legal guideline as defined by § 4 of the Ship Safety Ordinance.

This certificate was issued in accordance with Article 849 of the Radio Regulations.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



ALLGEMEINES FUNKBETRIEBSZEUGNIS LONG RANGE CERTIFICATE - LRC -

ZEUGNIS / CERTIFICATE
- LRC -
Nr. 000000-G

Nachname / Surname: Name and Surname

Geburtsort / Place of birth

Geburtsdatum / Date of birth

Besondere Vermerke / Special Remarks:

Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTOR-ACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGELVERBAND E.V.

Unterschrift / Signature

Verstelt durch / Authored by

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Unterschrift des Inhabers

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Signature of the holder

Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC)

Der Inhaber des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) ist berechtigt zur Ausübung des Seefunkverkehrs bei Sprach-Seefunkdiensten für UKW und Funknachtsystemen des weltweiten Seerett- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) für UKW auf Sportfahrzeugen sowie auf Schiffen, für die dies in ihrer Rechtsform Sinne von § 4 der Schiffssicherheitsverordnung vorgesehen ist.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit Artikel 547 der Vorratvorschriften für den Funkdienst ausgestellt.

The holder of the Short Range Certificate (SRC) is authorized to operate VHF radiotelephone ship stations and VHF radio equipment for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) aboard pleasure craft as well as ships for which this is provided for in 2 legal guidelines as defined by § 4 of the Ship Safety Ordinance.

This certificate was issued in accordance with Article 547 of the Radio Regulations.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



1975-2021

BESCHRÄNKT GÜLTIGES
FUNKBETRIEBSZEUGNIS
SHORT RANGE CERTIFICATE
- SRC -

Nachname / Surname:

Geburtsort / Place of birth:

Geburtsdatum / Date of birth:

Besondere Vermerke / Special Remarks:

Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of issue:

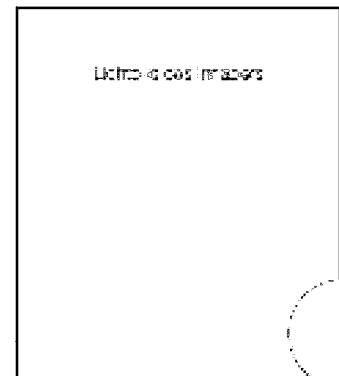
Ausgestellt durch / Issued by:
DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGELER-VERBAND E.V.



Unterschrift / Signature

Für ausgestellt durch / Authorized by:
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

ZEUGNIS / CERTIFICATE
- SRC -
Nr. 000000-F



Unterschrift / Signature

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Signature of the Holder

Anlage 3

(zu § 2 Satz 1)

Rückseite

Befähigung:

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt, Maschinenanlagen (Motor*)/Dampf*) auf Traditionsschiffen bis 55 m Rumpflänge zu betreiben (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

The holder of the present certificate is duly qualified to operate the propulsion plant (motor*)/steam*) on traditional vessels with a hull length of up to 55 m (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à commander la machine de motrice (moteur*)/vapeur*) sur bateaux traditionnelles dont la coque ne dépasse pas jusqu' à 55 m de longueur (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

El titular de este certificado es apto para manejar la máquina motriz (motor*)/vapor*) en buques tradicionales con un casco de hasta 55 m de largo (§ 1 Abs. 6 Sportseeschifferscheinverordnung).

*) Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite)
*) Cancel if not applicable (see inside)
*) Biffer la mention inutile (voir page intérieure)
*) Táchese lo que no proceda (vease a dentro)

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Befähigungsnachweis
für Maschinisten auf Traditionsschiffen
- See -

Innenseiten

Herrn _____
Frau _____
(Vor- und Zuname)

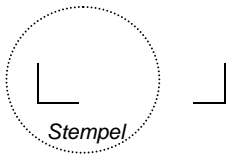
geboren am _____
geboren in _____
Anschrift _____

wird hiermit im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Befähigung zum Betreiben von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen mit einer Rumpflänge von 25 Meter bis 55 Meter mit Motoren*)/Dampfmaschinen*) bescheinigt und der Befähigungsnachweis

Nr. _____
ausgestellt (§ 2 der Sportseeschiffverordnung).

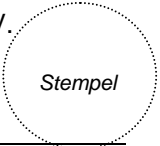
*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Lichtbild des Inhabers
(35 x 45 mm)



_____ (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)
_____ (Ort und Datum der Ausstellung)

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Deutscher Segler-Verband e.V.



_____ (Unterschrift)

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Sportbootführerscheine](#) > [SportSeeSchiffV](#) > [Anlagen](#) **Anlage 4**

Anlage 4 - Regelbesatzung von Traditionsschiffen mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen

Grundsätze

1. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit weniger als 25 Personen an Bord sind mit Inhabern von Befähigungsnachweisen wie vergleichbare Sportfahrzeuge zu besetzen.
2. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit mehr als 25 Personen an Bord müssen in Küstengewässern und küstennahen Seegewässern mit mindestens einem Inhaber des Sportseeschifferscheins besetzt sein.
3. Auf Traditionsschiffen mit einer Rumpflänge über 25 Meter, die Verholtörns oder Besichtigungsfahrten bis zu einer Dauer von höchstens zehn Stunden durchführen, kann die nautische Besetzung um einer Person verringert werden.
4. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge von über 15 Meter bis 55 Meter müssen im Regelfall mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen mindestens entsprechend der nachstehenden Tabelle (Regelbesatzung) besetzt sein. Auf Segelschiffen muss mindestens ein Mitglied des nautischen Führungspersonals
 - a. bei einer Rumpflänge über 15 Meter bis 25 Meter Inhaber eines Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel und bei einer Rumpflänge über 25 Meter bis 55 Meter Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffer von Traditionsschiffen und Inhaber des Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel sein oder
 - b. Inhaber eines entsprechenden nautischen Befähigungszeugnisses mit einer dem Erfahrungsnachweis vergleichbaren Segelerfahrung sein.

Regelbesatzung

15 Meter bis 25 Meter in

Rumpflänge/Fahrtbereich	Nautische Besetzung	Technische Besetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Küstengewässern und küstennahen Seegewässern 	ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis und bei Fahrten von mehr als 10 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei mehr als 12 Personen an Bord zusätzlich ein Inhaber eines Sportbootführerscheins-See	
<ul style="list-style-type: none"> • weltweiter Fahrt 	ein Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sporthochseeschifferzeugnis und ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis	ein Mitglied der Regelbesatzung muss zusätzlich über ausreichende Kenntnisse der Maschinenanlage verfügen

über 25 Meter bis 55 Meter in

Rumpflänge/Fahrtbereich	Nautische Besetzung	Technische Besetzung
<ul style="list-style-type: none">• Küstengewässern und küstennahen Seegewässern	zwei Inhaber eines Sportseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 1 Absatz 5, § 10 Absatz 2	auf Segelschiffen ein Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor)
<ul style="list-style-type: none">• weltweiter Fahrt	drei Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 1 Absatz 5, § 10 Absatz 2	auf Maschinenfahrzeugen zwei Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor oder Dampf), je nach Antriebsanlage)

Stand: 18. August 2017